J. pract.
324

J. pract. 324.

Kurtze Wiederlegung Der Meinung,

Als

Wenn durch die Advocaten die Processe verzögert und kostbahr gemachet würden,

mit hinlänglichem Beweiß/

Wie die Verzögerung und Kostbahrkeit derer Processe von dem Richterlichen Amt meistentheils verursachet werde.

Zur Vertheidigung der Wahrheit nach denen Rechten entworffen

Von

H. A. W. JCto.

Franckfurth und Leipzig/
Verlegts Georg Christoph Lochner.
ANNO M.D.CC[illegible]XXI.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn
HERRN
Georg Friederich
Carl,

Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwehrin, und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern, und Schwehrin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Marggraf, Gnädigster Fürst und Herr.

EUer Hochfürstl. Durchl. werden Gnädigst vermercken, daß ich mir die Freyheit genommen, Deroselben Hoch-

Hochfürstl. Nahmen disem geringen Tractat vorzusetzen, denn, nachdeme Euer Hochfürstl. Durchl. Glorwürdigster Eiffer vor die Handhabung Recht und Gerechtigkeit zum grösten Trost Dero getreuen Unterthanen Reichs-kündig nunmehro veroffenbahret worden; so habe um desto ehender gehoffet, die Gnädigste Erlaubnuß zu erhalten, Euer Hochfürstl. Durchl. zur Bezeugung meiner tiefsten Devotion dieses kleine Wercklein unterthänigst zu dediciren, je klärer aus solchem zu ersehen, wie der Endzweck von dieser Ausarbeitung allein dahin gegangen, Recht und Gerechtigkeit auf allerhand Art zu befördern, welches auch dardurch zu erlangen, wenn die falschen Meinungen von dem erbärmlichen Verzug derer Rechts-Streitigkeiten, oder sogenannten Processen, getreulich

 ent-

entdecket, und die wahrhafftigen Ursachen angezeiget werden, warum die Justiz zum Schaden des Nechstens so lang aufgezogen, ja gar versaget wird. Euer Hochfürstl. Durchl. haben nach dem Exempel des vortrefflichsten Churfürsten zu Brandenburg, Johann Georgen, eine gantz ungemeine durchdringende Einsicht in alle Sachen: Und gleichwie höchst-gedachter Churfürst vor die allergröste Zierde eines Regenten gehalten; die Gerechtigkeit genau zu administriren, dahero einen armen Bauren, welcher um die Justiz gebetten, weil er ein Churfürstl. Unterthan wäre, zur gnädigsten Antwort gegeben: Und wenn du ein Heid oder Türck wärest, solte es dir wiederfahren, ich geschweige, daß du mein Unterthan bist; also schätzen auch Euer Hochfürstl. Durchl.

Durchl. die Handhabung der Gerechtigkeit vor ein grosses Kleinod in ihrer Regierung, wordurch der Wohlstand des gemeinen Wesens erhalten, und der Göttliche Wille erfüllet wird, welcher erfordert, daß die Menschen heilig, gleichwie GOtt, seyn sollen, einfolglich auch gerecht. Und weil denn dergleichen vor die heylsame Gerechtigkeit sich erweisende Sorge eines Regentens so herrlich zu achten, daß auch der berühmte Churfürst zu Brandenburg, Johannes der Grosse, auf dem Todbette seinem ältern Prinzen Joachimo, anbefohlen, Er sollte GOtt für allen Dingen vor Augen haben, sich der Gerechtigkeit und Mildigkeit befleißigen; so setzen Euer Hochfürstliche Durchl. durch Erweisung sothaner Sorge nicht nur jedermann in seltsame Verwunderung und

Verehrung Dero heiligen Eiffers, sondern es wird auch Euer Hochfürstl. Durchl. die Nach-Welt mit besonderer Veneration sich zu erinnern, und von Denenselben unter anderen der Verehrung würdigsten Eigenschafften Dero Gerecht- und Heiligkeit nicht weniger zu rühmen haben, als von dem Grossen Churfürsten zu Brandenburg, Friederich dem Anderen, welcher, aus Liebe zur Gerechtigkeit, die Polnische Crone anzunehmen, schlechterdings abgeschlagen, obwohlen solche von denen Ständen Jhme angebotten worden, allein des verstorbenen Polnischen Königs Bruder Casimirus nachgelebet, deme der gottseelige Churfürst, als einem rechtmäßigen Erben zur Crone, nicht Unrecht thun wollen. Solchergestalten können die Geschichts-Schreiber die Brandenburgische

Histo-

Historie, mit denen von Euer Hochfürstl. Durchl. täglich zu vernehmen seyenden vortrefflichen Thaten, noch weiter verherrlichen; inmassen in solcher Historie, als etwas Besonderes ohnehin anzumercken, daß kein Fürst darinnen zu finden sey, der einen ausdrücklichen Nahmen von einer grossen Tugend sich nicht erworben hätte. Allein Euer Hochfürstl. Durchl. getreue Diener und Unterthanen hingegen haben sich höchstens zu erfreuen, daß der Allerhöchste Ihnen die Gnade gegeben, unter Euer Hochfürstl. Durchl. heiliger und glückseeliger Regierung zu leben, und Dero Landes-Vätterliche Vorsorge zu geniessen: Weßwegen nichts mehrers zu wünschen, als der grosse Schöpffer Himmels und der Erden wolle

Euer Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstl. Hauß mit allem Hochfürstl. Wohlseyn überschütten, und in Dero allertheurestem Leben den Flohr hiesigen Fürstenthums ferner erhalten, welches das eifferigste Verlangen aller getreuen Diener und Unterthanen ist, unter welchen keiner mit mehrerer Submission, als ich, verharret

Euer Hochfürstl. Durchl.

Bayreuth, den 13. Febr.
An. 1731.

unterthänigst-treu-gehorsamster Diener

Heinrich Arnold Wöhrl.

Vorrede.

* * *

Vorrede.

WEr bedencket, was das Advocaten-Amt vor viele Beschuldigungen und Beschimpffungen beständig zu erleiden hat, daß auch hohen Potentaten üble Meinungen von denen Advocaten beygebracht werden, der wird nach der Ursache nicht lange fragen, weswegen gegenwärtiges Tractätlein verfertiget worden: Denn da die übrigen menschlichen Handlungen eine Defension erhalten, warum nicht auch das Advocaten-Amt, durch welches doch alle andere Sachen sonsten vertheidiget werden? Es müste denn seyn, daß sothanes Amt viel verächtlicher und schimpff-

schimpff-

schimpfflicher anzusehen wäre, als etwas anderes, so aber mit Bestand der Wahrheit nicht kan gesaget werden. Daß nun von solchem Amt eine Vertheidigung mit allem Recht zu führen, auch die bösen Meinungen und Beschimpffungen, als wenn die Advocaten an der Verzögerung und Kostbarkeit derer Processe Schuld hätten, in der That sich nicht so verhalten; kan gegenwärtiges kürtzlich verfertigtes Tractätlein nicht nur deutlich demonstriren, sondern es bekräfftigen und bejahen auch solches alle um die Rechts-Gelehrsamkeit hochverdiente Rechts-Lehrer; ja die höchsten Reichs-Gerichte, und andere Appellations-Instanzien, geben durch die, von denen bey ihnen introducirten und von denen Unter-Gerichten gefällten Sententien, erfolgende Reformationes derselben, hiervon ein gleichmäßiges Zeugnuß, daß nicht die Advocaten, sondern die Gerichte an der Verzögerung derer Processe Schuld haben. Denn hätte das Unter-Gericht seinem Amt ein Genügen geleistet, so würde die Sentenz nicht reformiret seyn worden,
welche

welche Beobachtung des Amtes gar leichtlich wäre zu besorgen gewesen; sintemahlen was einem Gericht zur vollkommenen Untersuchung der Wahrheit, und des darauf applicirenden Rechts-Grundes, möglich gewesen, gute Sorgfalt und rechtliche Verfügung vorzukehren, das wäre einem anderen auch möglich, und noch viel möglicher der allerersteren Instanz gewesen, indeme daselbsten die Sachen durch vieles ungerechtes Verfahren in grosse Unordnung noch nicht gekommen, mithin durch gar geringere Mühe auf das beste hätte können instruiret werden, damit keine Reformation der Sentenz und dardurch verursachter Verzögerung der Sachen erfolgen dörffen. Weil denn auf solche Weise viele unnöthige Processe angesponnen, auch so lange Jahre aufgehalten werden, worüber nach diesem die Advocaten Verlästerungen und Beschimpffungen zu erleiden haben, woran sie doch unschuldig seyn; so ist dergleichen Verzögerung derer Processe in diesem Tractätlein kürtzlich gezeiget, und die Unschuld derer Advocaten,

worunter nur gute und rechtschaffene verstanden werden, möglichster massen gerettet worden. Worbey man in §. mò und anderen Orthen mehr, ausdrücklich gemeldet und angemercket, welchergestalten sothane Verzögerung und Kostbarkeit derer Processe von allen Richtern insgemein und ohne Unterscheid keinesweges zu verstehen, noch weniger könne vorgegeben werden; sondern wie vortreffliche Judicia, und andere gute Gerichts-Persohnen seyn, und sich täglich finden lassen, welche durch gute Process-Ordnungen, ingleichen anwendenden besondern Fleiß und Gelehrsamkeit alles dasjenige getreulich beytragen, was zur Abkürtzung eines Processes nur immer möglich und nützlich seyn möge; derohalben niemand von solchem Tractätlein mit Grund der Wahrheit wird vorgeben können, es gereichete solches zur Verkleinerung des Richterlichen Amtes, wider welche ungegründete Beschuldigung man feyerlichst protestiret, worvon das Gegentheil aus dem vorhergehenden so wohl genugsam zu erse-

ersehen, als auch auf das möglichste hierdurch nochmahlen contestiret wird, daß man allen schuldigen Respect und Ehrerbietung vor das hohe und niedrige Richterliche Amt ohnverletzet hege, und hiermit wolle conserviret haben, indeme gar wohl bekannt, was massen einem Judicio durch weitläufftige Procefs-Ordnungen, und darwieder von ungeübten und ungelehrten Advocaten ungereimtes Vornehmen, oder andere in den Procefs selbsten zufällige Begebenheiten, die Hände öffters gebunden werden, einen Procefs in der Kürtze abzuschneiden, ob man es gleich von Judicii wegen gerne thun wollte. Gleichwie nun solchergestalten nicht kan noch soll gesaget werden, daß ein Gericht den Procefs aufhalte; so ist hingegen, ohne Verkleinerung des Richterlichen Amtes, ohnbedencklich zu erweisen gewesen, welchermassen von denen Gerichten die Procefs öffters aufgehalten und kostbar gemachet werden, weil darunter dem Richterlichen Amt an seiner Authorität und Verfassung an

und

und vor sich selbsten nichts entzogen, sondern nur erwehnet worden, wie die Authorität, Integritas, und Heiligkeit des Richterlichen Amtes von denen Persohnen, welchen solches von der Obrigkeit anvertrauet ist, öffters selbsten nicht conserviret werde; und da man solches nicht von allen, sondern nur von einigen gedencket, so ist auch, nach der gemeinen Regul, von einem besonderen auf das allgemeine kein Schluß zu machen, um so viel mehr, nachdeme man selbsten bekennet, daß viele vortreffliche Judicia und Gerichts-Persohnen, zum Nutzen derer Processe, alles erwehntes gar wohl beobachten, auch wegen derer anderen, auf das Zeugnuß derer höhern Gerichten dißfalls sich selbsten beruffet, wie nicht minder sothane und andere gute Judicia, die in der That von der angeführten Verzögerung sich distinguiren, mit ausdrücklichen Worten von anderen ausschliesset, und endlichen sothane Erinnerung von der Verzögerung derer Processe nothwendig hat müssen angeführet werden, wo-

ferne man die Unschuld derer Advocaten von der gemeinen Beschuldigungen retten wollen. Nachdeme aber dergleichen Judicia und Gerichts-Persohnen, so an der Verzögerung eines Processes Schuld haben, nicht sich beschwehren können, wenn sie deßwegen von denen Partheyen, die darunter Schaden leiden, bey der Obrigkeit öffters verklagt werden; so wird dieses Tractätlein um so viel weniger übel aufzunehmen seyn, je deutlicher zu ersehen, daß man darinnen keinen Ankläger, sondern nur einen Vertheidiger guter und rechtschaffener Advocaten abgebe, und suche, die Beschimpffungen und Verleumbdungen von denenselben abzuwenden, die auch meistentheils von denen nicht allzuguten und vielgelehrten Richtern auf rechtschaffene Advocaten Hauffenweiß geworffen werden, woraus sie denn die Unwahrheit ihrer Beschuldigung vermercken, auch jedermann erkennen möchte, woferne alle Gerichte und Gerichts-Persohnen, dem von der Landes Obrigkeit erhaltenem Amte ein vollkommenes Genügen leisten

wollten, daß die Menge und Länge derer Processe nicht nur dardurch gäntzlich aufgehoben würde, sondern auch das Advocaten-Amt von dergleichen üblen Verdacht und unschuldigen Beschimpffungen unbeschwehrt verbleiben, auch das gute Zutrauen und Hochachtung behalten könne, welches demselben nach denen Rechten gebühret.

Immanuel!

§. 1.

Es hat sich unter anderen Irrthümern auch dieser in der Welt mit eingeschlichen / daß man von denen Rechts-Vertheidigern / oder sogenannten Advocaten / eine dem Advocaten-Amt gantz ungleiche Meinung heget / und glaubet / die Advocaten wären Verderber der Gerechtigkeit / und dahin beflissen / die Procesſs, wegen ihres Nutzens / nur aufzuziehen / und kostbar zu machen / gleichwie auch diese unchristliche Meinung von denen Medicis und Chirurgis bey vielen sich findet / obwohlen Advocaten und Medici auf nichts anderster bemühet seyn / als ihrem Nechsten zu helffen / und würden ohne dieselben viele Menschen ihre Häuser und Güter / auch Leben und Ge-

sundheit verliehren / wofern sie die Advocaten und Medicos zu Hülffe nicht ruffen wolten; durch welcher Beystand viele in Nöthen gesteckte Menschen nunmehro erlöset / und Krancke gesund seyn gemachet worden / wovor dem Allmächtigen GOtt Lob und Danck anjetzo davor gesaget wird / die Hülffe derer Advocaten und Mediciner gefunden / und dardurch die Erlösung und Gesundheit erlanget zu haben.

§. 2.

Weil dann die Unschuld bey aller Gelegenheit zu vertheidigen ist; so wird mein Zweck dahero nicht undienlich seyn / sothane von denen Advocaten geschöpffte irrige / und üble Meinung gründlich zu wiederlegen / und in diesen mit wenigen zu zeigen / wie die Ursach der Verzögerung / und Kostbarkeit derer Processe, aus einem gantz andern Grund müsse hervor gesuchet werden / als solche auf die Advocaten unbedachtsamer Weise zu legen / und dieselben damit gleichsam zu beschimpffen / dieselben wären die Leuthe / über welche so viele Menschen seufftzen / und lamentiren müssen / da doch viele rechtschaffene Advo-

Advocaten über die Verzögerung derer Processe selbsten seufftzen / mithin diese Beschuldigung gantz unschuldig tragen / inzwischen mit diesen Worten sich trösten müssen:

Conscia mens recti, famæ mendacia ridet. Ovid. 4. Fast. 309.

Das ist:

Wer ein gut Gewissen hat / der achtet nicht / was man von ihm saget.

§. 3.

Nicht allein aber Ungelehrte / sondern auch Gelehrte / ja Rechts-Gelehrte selbsten finden sich / welche von denen Advocaten dergleichen üble Meinung haben / und solche auf den allgemeinen Nahmen derer Advocaten extendiren wollen. Gleichwie nun derselben Meinung nicht universel ist / sondern sowohl die Rechte selbsten / als auch viele andere hochberühmte Rechts-Gelehrten denen Advocaten vieles Gutes zuschreiben / und vor dieselben eine nicht geringe Aestimation hegen / so veroffenbahret sich deutlich / wie die vor die Advocaten wiedrig gesinnete Rechts-Gelehrten falsche Vorurtheile erhalten haben / und das Gute von dem

Bösen nicht zu unterscheiden wissen/ auch die Rechts-Gelehrsamkeit so tieff nicht eingesehen; daraus zu erkennen/ daß der Verzug derer Processen denen Advocaten so schlechterdings nicht zu imputiren/ indeme/ obwohlen viele Advocaten die gröste Mühe sich geben/ die Sache zu beschleunigen/ sie dennoch damit nichts ausrichten können/ sondern mit gröster Gedult erwarten müssen/ biß von denen Richtern ein Einsehen/ und Hülffe geschiehet/ welches sie in ihrer eigenen Sache selbsten zu erfahren haben/ da alle Muthmassung ohnehin wegfället/ den Process mit Fleiß aufzuhalten.

§. 4.

Warum aber solche Meinung von denen Advocaten geheget werde/ mag wohl dahero geschehen/ weil man siehet/ daß die allerimportantesten Sachen/ als Friedens-Schlüsse/ Allianzen/ und anderes/ binnen 4. Wochen oder wenigsten einen viertel oder halben Jahre ausgemachet werden; dahingegen Process auf 10. ja 20. und noch mehrere Jahre dauren/ und indeme darvon die Advocaten viele Sporteln ziehen/ so glaubet man/

es

es verursachten den Verzug die Advocaten / damit dieselben davon einen langen Nutzen haben möchten. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß wenn ein Procefs lange Jahr dauret / derselbe auch einen Advocaten viele Sportuln eintragen könne. Allein es lehret auch die tägliche Erfahrung / wie ein Advocat, wenn derselbe den Procefs bald ausmachen kan / ein grösseres Recompenz darvon erlange / als wenn der Procefs von ihm noch so lange Jahre fortgeführet werde / massen die Clienten durch Länge der Zeit matt und verdrießlich werden / den Advocaten weiter noch zu remuneriren. Woferne man also von dem Nutzen derer Advocaten die Länge derer Processe herleiten wolte / so ist leicht zu erachten / daß sothanes Argument bey vielen Fällen einen grossen Abfall leiden müste / und dieses die Ursache / daß die Processe so lange Jahr hinaus gespielet werden / noch nicht seyn könne / sondern man noch weiter zu gehen / und zu untersuchen habe / woher es doch kommet / daß Recht und Gerechtigkeit so langen Aufschub nimmet / und die Procefs dardurch gantz unsterblich gemachet / mithin viele Menschen in Noth und Elend gesetzet werden.

§. 5.

Wenn man nun in reiffe Uberlegung ziehet/ warum doch so viele Processe auch über 100. Jahr lang dauren/ und betrachtet darbey / was das Richterliche Amt darzu helffen oder verhindern könne/ so wird man nach genauer Untersuchung befinden / wie die Richter bey heutiger Praxi eine grosse Gewalt über die Process erhalten haben; sintemahlen denen Richtern von der höchsten Obrigkeit im Land / öffentliche Gewalt und Authorität gegeben wird / nach denen Gesetzen von denen Streit-Sachen zu erkennen / und dieselben durch einen Rechts-Spruch zu endigen. pr. Inst. de offic. Jud. l. 13. §. 2. D. de Recept. qui arb. recep. Nun wollen die Gesetze / daß ein Richter sowohl einen Process nach dem ordentlichen Gang Rechtens besorge / und darinnen erhalte/ als auch viele Streit-Sachen ohne den ordentlichen Gang Rechtens / nur de simplici & plano auf das allerkürtzeste / auch ohne Imploration derer Partheyen nach eigener Willkühr ausmachen und endigen solle ; dahero wohl zu erkennen / wie ein Richter nach denen Gesetzen eine grosse Gewalt über die Processe habe/ und

bey

bey ihm derselben Anfang und Ende bestehe.

§. 6.

Es ist auch das Richterliche Amt heut zu Tage in das Officium Judicis mercenarium & nobile eingetheilet. Das Officium Judicis mercenarium wird genennet/ wenn der Richter der Natur und Eigenschafft der angestelten Klage auf das allergenaueste folgen muß/ und ausser diesem bey dem Procefs nichts vornehmen dörffe / in welchem Regard das Richterliche Amt / Officium mercenarium heisset/ nicht aber solchen Nahmen von dem Wort Merces, so auf Teutsch ein Lohn heisset / genommen / als wenn ein Richter vor das Recht-Sprechen einen Lohn empfienge / wie dergleichen Meinung ein Richter erst kürtzlich ungeschickt vorgebracht: Nein keines weges; inmassen ein Richter umsonst das Recht mittheilen solle; sondern darum pfleget man es mercenarium zu nennen/ weil ein Richter kein Arbiter, sondern ein Minister legis, ein Diener des Gesetzes ist/ und gleichwie ein Diener nichts vornehmen kan/ als was ihm von seinem Herrn vorgeschrieben worden; also kan auch ein Richter nichts

 thun/

thun/ als was die Gesetze/ so von der höchsten Obrigkeit gegeben / und ein Richter von solcher ein Diener ist / mit sich bringen / einfolglich bey einer in denen Rechten determinirten Klage ex Officio mercenario alles dasjenige zu beobachten hat/ was die Natur und Eigenschafft der Klage erfordert. Schilt. Exerc. 6. §. 4.

§. 7.

Dahingegen das Officium Judicis nobile dieses ist / wenn der Richter auf die Klage keinen solchen genauen Regard nimmet / sondern nach der natürlichen Billigkeit / entweder vor sich aus freyer Willkühr / oder auf geschehene Imploration der Parthey/ wenn keine in Rechten gegründete Klage sonsten vorhanden/ sein Amt interponiret / und die Sache de simplici & plano auf das allerkürtzeste decidiret. Illustr. Dn. Böhm. in Jur. Eccles. Protest. Lib. 1. Tit 32. §. 5. Welches dann sowohl von dem vorhero gehenden Officio mercenario deutlich unterschieden / als auch von der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit gar weit abgehet/ nach welcher die Richter nichts thun dörffen / woferne dieselben darum besonders nicht imploriret worden.

§. 8.

§. 8.

Das Officium Judicis bey denen Römern war bekannter massen das Officium Judicis pedanei / welcher von dem Prætore, auf geschehene Imploration des Klägers / denen Rechts-Sachen in Judiciis stricti Juris mit gemessener Gewalt / und in Judiciis bonæ fidei mit freyer Gewalt / ex æquo & bono die Sachen abzuthun / jederzeit gegeben worden / und wurde dieses ad Officium Judicis gerechnet / was ein Judex pedaneus, ob es ihm gleich von dem Prætore nicht befohlen gewesen / vor sich selbsten thun dörffen / per leg. 25. §. 8. D. de ædil. edict. Auch wurde das Officium Judicis anderster nicht verstanden / als wenn der Richter von der Parthey wegen einer Sachen besonders errinnert und angegangen worden / per leg. 1. § 6. D. de Magist. conv. gleichwie auch von dem Prætore diejenigen Dinge / so ex mero ejus Officio hergeflossen / ut Cautio damni infecti, per l. 5. pr. D. de V. O. besonders haben imploriret werden müssen / per leg 2. §. 1. D ut in poss. leg. von dessen Cognition die Sache gäntz-

lich dependirte. per leg. 24. §. fin. D. de minor.

§. 9.

Allein bey der neuern Rechts-Gelehrsamkeit verhält sich das Officium Judicis gantz anderster / in welcher die Richter mehrere Gewalt bey Entscheidung derer Rechts-Sachen / als bey denen Römern erhalten / so der Papst Alexander III. in den Cap. 6. X de Judic. mit diesen Worten eingeführet: Provideatis attentius, ne ita subtiliter, sicut à multis fieri solet, cujusmodi actio intentetur inquiratis, sed simpliciter & pure factum ipsum, & rei veritatem secundum formam canonum & sanctorum Patrum instituta, investigare curetis. Wordurch denn die Richter freyere Gewalt in Entscheidung derer Rechts-Sachen / als bey denen Römern erhalten / nach welcher sie alles dasjenige aus eigener Willkühr vornehmen können / was zur Erforschung eines Handels / und der Wahrheit gereichen mag; und nachdeme auch in Cap. 10. X. de purg. can. & c. 19. X. de elect. & elect. potest. erlaubet worden / daß die Richter / ohne darum implorirt zu werden / von Amts-

wegen

wegen eine Sache untersuchen können / so ist ad Officium Judicis nobile mitgerechnet worden / eine Sache aus freyer Willkühr von Amts-wegen auszumachen / und heisset solches ex Officio procediren / wenn ein Judex in einer Streit-Sache etwas vornimmet / und handelt / ob ihn gleich niemand darum angesprochen habe.

§. 10.

Nachdeme auch bey denen Römern gebräuchlich gewesen / in diesen Fällen / bey welchen keine ordentliche Klage oder Formul zu klagen vorhanden gewesen / den Prætorem zu imploriren / daß er vor sich selbsten / ohne einen Judicem pedaneum zu constituiren / und eine Formulam agendi vorzuschreiben / die Sache auf das allerleichteste und geschwindeste untersuchen möchte / vid. l. 1. D. de extraord. cogn. welches vor die ausserordentliche Erkänntnüß des Prætoris gerechnet / und ad Officium ejus gezehlet wurde / cit. leg. §. 14. inmassen des Prætoris Officium dahin gegangen / daß derselbe eine Sache auf geschehene Imploration angenommen / und solche ohne viele

Weit-

Weitläufftigkeiten entschieden: Also ist auch in der neuern Rechts-Gelehrsamkeit dieses beybehalten worden / in solchen Fällen / wo keine ordentliche Klage enthalten / auf bittliche Imploration, das Richterliche Amt zu interponiren / und die vorgebrachten Sachen auf das allerschleunigste auszumachen / woraus denn der Nahmen derer Implorationen Judicis entstanden; vid. Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 4. das richterliche Amt / gleichwie das Officium Prætoris anzusehen / die Streit-Sachen nach der natürlichen Billigkeit auszumachen / obgleich keine besondere Klage in denen Rechten deßwegen enthalten / aus welchem allem denn das Officium Judicis nobile entstanden / Krafft dessen ein Richter so wohl auf geschehene Imploration, als auch ohne Imploration aus eigener Willkühr die Streit-Sachen endigen könne / woraus die freye Gewalt derer Richter in denen Process-Sachen leichtlich zu erkennen.

§. II.

Wem nun eine solche grosse Gewalt über die Processe gegeben worden / von diesem kan ja wohl gesaget werden: Es stehe in

he in seinen Mächten / die Processe zu verkürtzen oder zu verlängern ; denn niemand einem solchen wiederstehen mag / der die Gesetze ad Executionem bringen kan. Weil denn ein Richter die Gesetze handhaben soll und muß / so stehet es ja bey ihm / die Processe zu verkürtzen oder zu verlängern; und obwohlen gemeiniglich vorgegeben wird / ein Richter dörffte dieses / was ad Jura partium gehöret / woferne er darum specialiter nicht imploriret werde / vor sich selbsten nicht vornehmen / als zum Exempel: (1.) Die Contumaciam zu bestraffen ; (2.) eine Citation, und (3.) Caution zu erkennen ; (4.) in Integrum zu restituiren ; (5.) die Exceptiones zu suppliren ; (6.) Probationes zu injungiren ; (7.) den Zeugen-Rotulum zu publiciren ; (8.) Sentenz zur Execution zu bringen / und (9.) Commission zu erkennen / anderes Kürtze halber nicht zu gedencken / so kan es doch dem Officio Judicis nobili nicht zuwieder seyn / wenn dergleichen Dinge von einem Richter motu proprio verrichtet und decretiret werden.

§. 12.

§. 12.

Es ist oben das Officium Judicis nobile beschrieben worden / daß in solchem ein Richter aus freyem Willen zur Abkürtzung derer Processe etwas thun könne. Woferne nun ein Richter siehet / daß an einem von denen erst erzehlten / oder anderen Sachen / ein Procefs sich accrochiret; was solte ihn hindern / solches nicht ex Officio aus freyem Willen ohne vorhero gegangene Imploration zu suppliren? Wer darüber einen Zweiffel hat / der kan in leg. un. Cod. ut quæ des. advoc. part. Jud. suppl. deßwegen seine Belehrung erhalten / wenn zu lesen ist: Non dubitandum est, Judicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis assistunt, minus fuerit dictum, id supplere & proferre, quod sciat legibus & Juri publico convenire. Woraus denn Illustr. Dn. Böhmerus cit. loc. §. 48. vier herrliche Conclusiones gezogen: (1.) Daß ein Richter von Amtswegen dieses suppliren solle / was die Authoritæt, Integritæt eines Gerichts / und die öffentliche Ruhe betreffe; (2.) daß ein Richter dieses suppliren könne / was zur

Ver-

Verkürtzung derer Streit-Sachen gereichen möchte; (3.) daß ein Richter dieses suppliren könne / was mit denen allgemeinen Rechten überein komme / es mag die merita causæ selbsten / oder die formalia Processus betreffen; (4.) daß ein Richter dieses von Amts-wegen suppliren könne / was facti ist / so weit von solchem die Wahrheit aus denen Actis kan genommen werden; dahero nicht zu zweiffeln / daß ein Richter auch diejenigen Sachen / so man ad Jura partium zehlet / allerdings ohne vorhero gegangene Imploration aus eigener freyer Willkühr suppliren könne / wenn dardurch ein Process kan abgekürtzet werden. Wovon in §. 50. mit mehrern soll gehandelt werden.

§. 13.

Zu dieser Schuldigkeit ist auch ein Richter nach seinem Amt verbunden; inmassen nach denen Rechten zu dem Amt eines Richters gerechnet wird / die Processe abzukürtzen / cum ad officium Judicis pertineat, lites diminuere; l. 21. D. de reb. cred. l. 1. §. 10. de nov. oper. nunc. pr. Instit. de poen. tem. litig. deßwegen der Kayser Justinianus befohlen / man

man solle mit denen Streit-Sachen eilen/ damit die Processe nicht unsterblich werden / und das Leben derer Menschen übertreffen möchten. l. 13. pr. Cod. de Judic. Ein gleiches ist denen Richtern in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 34. injungiret worden / mit diesen Worten: **Die Mittel und Weege, wordurch zancksüchtige Partheyen, Advocaten, und Procuratoren, die Sachen in ungerechte Weitläufftigkeiten verführen können, abzuschneiden;** welches in der Reform. Polit. de A. 1548. Tit. 33. & de A. 1577. Tit. 33. mit folgenden Worten angemercket ist: **So wollen wir allen Obrigkeiten hiermit aufgeleget, und befohlen haben, in dem gebührliches Einsehen zu thun, und bey ihren Richtern zu verfügen, daß sie denen Partheyen auf ihr Ansuchen jederzeit schleuniges Rechtens förderlich, und unverzüglich verhelffen, und mittheilen, auch die Advocaten und Procu-**

rato-

ratores ernstlich anhalten, die Sachen gefährlicher Weise nicht aufzuziehen, oder zu verlängern.

§. 14.

Aus welchem allem deutlich zu erkennen/ welchergestalten das Amt eines Richters mit sich bringet/ die Processe auf das möglichste zu verkürtzen; und wie es in denen Mächten eines Richters stehet / eine Streit-Sache schleunigst abzuthun / auch die Partheyen / Advocaten und Procuratoren / dahin anhalten zu können / die Processe in keinerley Weege zu verlängern / und woferne also eine Sache durch die Partheyen / Advocaten und Procuratoren/ gefährlicher Weise möchte aufgehalten werden / solches niemand als dem Richter zu imputiren / weil er dieses nicht abgestellet / dahingegen möglich sey / daß eine Sache auf das allerkürtzeste ausgemachet werde / wenn ein Richter sein Amt so wohl an und vor sich selbsten beobachtet / was ihm in Abkürtzung derer Processe nach seiner Person oblieget / als auch andere mit dem Process zu schaffen habende Personen dahin anzuhalten / dasjenige schleunigst zu bewerckstelligen / wor-

durch man zum Ende des Processes gelangen könne.

§. 15.

Ob nun wohlen die Richter nach dem Officio mercenario & nobili zweyerley Weege vor sich haben / die Processe auf allerhand Art und Weise zu verkürtzen; so ist doch leider! zu bedauren / daß solches von denen allerwenigsten Richter beobachtet / und zur Application in Praxi gebracht werde / worvon die täglich sich anspinnende / auch über 100. Jahr lang daurende / und so viele Unkosten verursachende Processe einen vollkommenen Beweiß geben können. Es ist nicht zu laugnen / spricht Illustr. Dn. Böhmerus cit. loc. §. 29. daß ein Richter seinem Amt in Abkürtzung derer Processe ein Genügen anjetzo selten leiste / nachdeme die Gerechtigkeit / gegen erhaltene Sportuln, mitgetheilet wird / mithin ein Richter um Abkürtzung derer Processe keinesweges sich bekümmert / sondern nur darauf bedacht ist / aus anderer Personen Streit-Sachen eine gute Beuthe machen zu können.

§. 16.

§. 16.

Gleichwie aber alle Richter dergleichen unchristlichen Vorsatz nicht haben; so kan man auch gar leichtlich urtheilen / wie dardurch / wenn von nicht geschehener Abkürtzung derer Processe geredet werde / die anderen vortrefflichen Judicia, und gute Gerichts-Personen / ausgeschlossen / und nicht mit verstanden werden / welche durch gute Process-Verordnungen / auch anwendenden besondern Fleiß und Geschicklichkeit / alles dasjenige getreulich beytragen / was zur Abkürtzung eines Processes immer möglich und nützlich seyn könne / welcher Anzahl hingegen / in Ansehung derer übrigen / so auf die Abkürtzung derer Processe nicht bedacht seyn / sehr gering sich befindet / weswegen sich auch nicht zu verwundern / wenn so viele Process heut zu Tage vorhanden seyn / indeme die meisten Richter / entweder aus Unverstand / oder mit Fleiß / so viele Processe anflammen / und in so lange Jahre continuiren helffen / worüber ein solches erstaunliches Klagen über die Processe nicht unbillig entstanden.

§. 17.

Es bemercket dieses der gelehrte Brunnemannus in seinem Tractat de Processu cap. 1. n. 63. wenn es stehet: Hoc tamen dicimus cum Antonio Fabro, longiorum istarum Judicii morarum causam ex parte residere in Judicibus, qui toto studio in hoc incumbere debebant, ne lites tam longas fieri patiantur; das ist: Er sage mit dem berühmten Rechts-Gelehrtẽ Antonio Fabro, daß die Ursach derer verzögerten Processe meistentheils bey denen Richtern bestehe / welche mit allem Fleiß dahin bemühet seyn sollen / damit sie es auf keinerley Weise zugeben möchten / daß die Processe so lange Jahre sich erstreckten. Daß nun solches nicht geschehe / daran wären die Richter Schuld; worbey er denn mit dem Antonio Fabro noch weiter anführet / wie es ein falscher Irrthum bey denen Richtern wäre / über die Partheyen sich gleichsam zu erbarmen / indeme sie ihnen ein so langes Verfahren verstatteten; allermassen solches Erbarmen vielmehr grausam sey / sintemahlen durch das Favorisiren derer Partheyen die Streit-Sachen

nur

nur geheeget werden / da doch kein anderer Procefs, als nur der allernothwendigste / seyn soll / und wer ohne Nothwendigkeit einen Procefs anfienge / der begienge eine Tod-Sünde; und obwohlen jemand eine nothdringende Streit-Sache vorbringen müste / so würde sie doch alsobald ungerecht / woferne sie nicht auf das allergeschwindeste expediret würde. Vid. Brunnem. cit. loc.

§. 18.

Nun wäre nichts mehrers zu wünschen / als daß viele Richter nur erwehnte Erinnerung des sogelehrten / als bekannter massen gottseeligen Rechts-Gelehrten / Brunnemanni, zu der Prüfung ihres Gewissens fein öffters lesen / und zur Application bringen / auch diejenigen Richter / welche Lateinisch nicht gelernet haben / solches ihnen noch weiter erklähren lassen möchten / auf daß sie ihren Neben-Christen / durch die erbärmliche Verzögerung derer Streit-Sachen / in Noth und Elend nicht sehen möchten / welches heut zu Tage so gemein ist / daß davon so wohl Partheyen / als auch Advocaten / offenbahre Zeugen abgeben können / auch

in denen Rechten selbsten darwieder Verordnungen und Straffen enthalten seyn / so aber nicht viel helffen wollen / weil sie zur Execution gar selten leider! gebracht werden / inzwischen die üblen Thaten derer Richter denen sämtlichen Advocaten nicht zu imputiren / und solche damit bey allen Menschen verhast und verächtlich zu machen / weil die Advocaten die Richter nicht dahin bringen können / das Richterliche Amt zu beobachten / und auch an und vor sich selbsten einen Procefs nicht aufhalten können / woferne ein Richter solches nicht nachgiebet; und nach diesen ist es nicht so wohl den Advocaten zu imputiren / als dem Richter / welcher den Verschleiff der Sachen einem Advocaten indulgiret / da er ihm doch solches Krafft seines Amtes verwehren können / allein nicht gethan / mithin den Verzug selbsten veranlasset.

§. 19.

Damit aber sothanes Vorgeben von der Verzögerung derer Procesfe auf einem blosen Sagen nicht allein beruhen / sondern auch einiger massen erwiesen werden möchte; so kan man darvon einen

Beweiß am allerbesten geben / wenn der Procefs nach seiner Eintheilung ordentlich betrachtet / und darbey angemercket wird / was die Richter von Amts-wegen zur Abkürtzung derer Processe so wohl nothwendig vornehmen sollen / als auch nach eigener Willkühr besorgen können / allein wo nicht gantz und gar nicht / jedennoch gar selten beobachten und ausüben mögen; und nachdeme der Procefs in den Processum summarium & ordinarium eingetheilet wird / also man von einem jedwedigen besonders zu handeln hat / wie die allermeisten Richter bey solchem ihr Officium mercenarium & nobile, wie es sich gebühret / leider! keinesweges beobachten mögen.

§. 20.

So viel dann den Processum summarium betrifft / so sollen und müssen darinnen diejenigen Sachen abgehandelt werden / welche nach denen Rechten an und vor sich selbsten summarische Sachen seyn / als auch ausserordentlich und durch einen besondern Zufall summarisch allererst werden. Vid. Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 16. Solchemnach seyn an und

vor sich selbsten summarische Sachen: (1.) die Streitigkeiten derer Bauren / (2.) die Kirchen- und Ehe-Sachen; (3.) die Vermächtnüß ad pias causas; (4.) die Alimentations-Sachen; (5.) Ehe-Gelder; (6.) Vormundschafften; (7.) Concurss-Process; (8.) Kauffmannschaffts-Sachen; (9.) Fiscalische und das gemeine Weesen betreffende Dinge; (10.) Spolien-Klage; (11.) der Processus Possessorius, (12.) und Executionis; wie auch die (13.) Arrest-Klage; (14) die Provocation ex lege Diffamari; (15.) die Provocation ex leg. si contendat; (16.) die causæ novi operis nunciationis; (17.) petitio cautionis de damno infecto; (18) die causæ relaxationis captivorum; (19.) die causæ sepulturam concernentes, und andere / welche von denen Rechts-Gelehrten nach der Länge erzehlet werden. Bey diesen allen ist ein Richter nach seinem Officio mercenario verbunden / solche auf das allerkürtzeste auszumachen; nichts destoweniger lehret die tägliche Erfahrung / wie solche Sachen / 10. 20. biß 100. Jahre lang dauren / aus keiner anderen Ursach / als weil die Richter ihrem Amt kein Genügen leisten mögen. §. 21.

§. 21.

Denn nachdeme in denen summarischen Processen die Substantialia Processus nur allein zu beobachten seyn / welche auf diese Stücke ankommen / daß der Richter von dem Kläger die vorbringende That vernehme / und darauf der Beklagte auf die erhaltene Citation kürtzlich antworte / wornach der Kläger den Beweiß alsofort zu führen / auch der Beklagte wieder solchen Beweiß seine Nothdurfft beyzubringen / und nach solchem der Richter das Urtheil in der Sache abzufassen / im übrigen aber kein weiteres Verführen / oder Einmischung anderer Sachen zu verstatten hat; so weiß ich nicht / warum zu solchen Sachen lange Jahre sollen erfordert werden / massen in vier Wochen sich viel arbeiten lässet / und derjenige auch arbeiten muß / welcher auf Befehl des Richters / und bey Straffe der Sachfälligkeit / darzu angehalten wird / sonsten verliehret er den Process, deßwegen wohl zu præsumiren / die Partheyen wären allen möglichsten Fleiß anwenden / dazumahlen der Kläger zu der Klage ohnehin sich muß schon gefast gemachet haben / auch der

Beklagte in etlichen Wochen seine Defension führen kan / mithin nichts verhindern mag / warum solche causæ summariæ nicht auf das allerkürtzeste abzuthun wären / und so lange Jahr nicht währen dörfften / woferne die Richter ihr Officium mercenarium bey solchen Sachen nur sorgfältig appliciren / und nicht zugeben wolten / daß dergleichen Dinge entweder durch sie / oder durch den Gegentheil so weit hinaus gespielet würden.

§. 22.

Nicht nur aber die ordentlichen summarischen Sachen / welche eine so grosse Anzahl ausmachen / daß damit viele Gerichte überhäuffet seyn / und wofern solche schleunigst ausgemachet würden / die Gerichte sonder Zweiffel nicht viel mehr dörfften zu thun haben / sollen summarisch decidiret werden / sondern es können auch andere Sachen / von einem Richter / nach seiner freyen Willkühr / summarisch und schleunigst geendiget werden / wohin sich das Officium Judicis nobile extendiret. Solches geschiehet bey denen ex accidente ausserordentlichen summarischen Sachen / sintemahlen die Rechte

te erlauben/ daß eine Sache/ so in dem ordentlichen Weeg Rechtens sonsten auszuklagen wäre/ durch eine von dem Richter darzu geordnete Commission de simplici & plano, nur allein die Wahrheit der That einzusehen/ könne untersuchet/ und somit entschieden werden / wie solches B Stryk. in Dissert. de Judic. princ. juxta solam facti veritatem, mit mehrern erweiset/ auch nach denen Canonischen Rechten in Clem. sæpe de V. S. in diesen Worten enthalten: Sæpe contingit, quod causas committimus, & in earum aliquibus simpliciter & de plano ac sine strepitu & figura Judicii procedi mandamus &c. Dergleichen Verfahren ist zwar einem Richter nicht ausdrücklich gebothen/ sondern seinem Ermessen und Willkühr / mit einem Wort/ dem Officio Judicis nobili überlassen/ welches summarisches Verfahren die Parthenen durch einen Compromiss gleicher massen erwehlen können/ worinnen ihnen ein Richter gratificiren muß / nachdeme dieses eben so gültig ist/ als ein ordentlicher Process. Vid. Illustr. Dn. Böhm. in Jure Ecc. Protest. Lib. II. Tit. I. §. 14.

§. 23.

§. 23.

Daß nun diese Summarische Erkänntnüß der vortrefflichste Weeg sey/ wordurch ein Richter viel tausend Processe in ihrer Geburt ersticken / und darbey alle Gelegenheiten abschneiden könne/ damit interessirte und unverständige Advocaten viele Processe nimmermehr anfangen / und solche durch verkehrten Schein der Wahrheit so lange Jahre nicht prosequiren dörffen/ wird jedermann erkennen müssen; daß aber dieses nicht allezeit geschiehet / ist keine andere Ursach/ als weil die Richter solche summarische Erkänntnüß nicht vornehmen mögen / indeme ihnen solche eine kleine Mühe verursachten/ und wenigere Sportuln eintragen / dahingegen von einem ordentlichen Process ein Richter mehrere Accidentien zu hoffen und zu erlangen hat / dahero zu dergleichen summarischen Erkänntnüß die Richter wenig Lust bezeugen / und deßwegen die allerwenigsten Processe abkürtzen mögen / mithin denen Advocaten nicht zu imputiren ist/ wenn sie eine Sache nicht gleich endigen / denn solches in ihren Mächten nicht stehet / sondern dem

Officio

Officio Judicis sowohl blieget / als auch in seiner Gewalt beruhet / eine Sache Summarisch zu entscheiden / oder in ordentlichen Gang Rechtens gehen zu lassen.

§. 24.

So wenig nun bey dem summarischen Procefs das Richterliche Amt / in Abkürtzung derer Processe, pfleget heut zu Tage beobachtet zu werden / so wenig geschiehet auch solches in Processu ordinario. Der Processus ordinarius wird gemeiniglich angefangen / wenn man in dem Processu summario nicht fortkommen kan / oder in solchem verlohren hat; und weil der Processus ordinarius mehreren Difficultäten / als der Processus summarius, unterworffen / so ist allhier die Vorsorge des Richters hauptsächlich nöthig / und zeiget die tägliche Erfahrung / wie viele Processe durch das Versehen / und Connivirung derer Richter / in solche Verwickelung und Weitläufftigkeiten hinein gerathen / daß solche entweder nimmermehr / oder in vielen Jahren zu Ende nicht zu bringen seyn / auch nach langem Zeit-Umbtrieb von vornen an allererst wieder angefangen müssen werden / wenn

nem-

nemlich in denen Substantialibus Processus etwas versehen worden. Alles dieses kan ein Richter durch sorgfältige Beobachtung seines Amts gar füglich verhüten: Allein wie schlecht solches von denen allermeisten Richtern beobachtet wird/ zeiget die tägliche Erfahrung/ worvon noch mehrere Erläuterung kan gegeben werden/ wenn man die Substantialia Processus ordinarii untersuchet/ und bemercket/ was darbey die Richter von Amts-wegen zu besorgen haben/ solches aber gar selten practiciren mögen.

§. 25.

Der Grund und das erste Haupt-Stück eines Processus ordinarii ist die Klag-Schrifft/ worbey ein Richter sein Officium mercenarium und nobile zu beobachten hat. Nach dem Officio nobili kan er/ ohngeachtet der auf den Processum ordinarium eingerichteten Klag-Schrifft/ die Sache durch eine Commission summarisch untersuchen lassen/ wie in §. 22. gemeldet worden/ oder auch die Partheyen suchen gütlich auseinander zu setzen/ welches/ woferne es gescheid und mit allem Fleiß vorgenommen wird/ gewiß-

wißlich ein solches vortreffliches Mittel seyn kan / wordurch viele Processe möchten verhindert werden. Es wird aber nicht ohne Ursach gemeldet / daß ein Richter die Güte unter denen Partheyen gescheid und mit allem Fleiß soll versuchen; dann wenn die Richter nichts mehrers vornehmen / als nur Generalia vorsagen / z. E. ein magerer Vergleich ist besser / denn ein fetter Procefs, man solle sich vergleichen / der Ausgang des Processes ist zweiffelhafftig / auch öffters Sachen vorsagen / die wieder die Acten sowohl / als wieder die Rechte seyn; so ist kein Wunder / als daß so viele heut zu Tag zur Güte angestelte Termine umsonst ablauffen / und zu nichts helffen / als dem Richter und denen Advocaten gute Sportuln einzutragen; dahero müssen die Richter gescheid / und mit allem Fleiß die Güte versuchen / so geschehen kan / wenn sie das Factum, oder die geschehene That gründlich untersuchen / und solches darauf denen Partheyen also vorhalten / daß sie nicht nur die That bekennen müssen / sondern auch vom Richter alsofort erlernen können / worinnen sie recht / oder unrecht haben / welches nach eigener Erfahrung so grossen Nutzen brin=

bringet/ daß öffters die erbittersten Gemüther von denen Partheyen in sich gegangen/ und den klugen Vortrag des Richters erkennet/ sodann die Güte/ durch einen Vergleich/ darauf angenommen/ und von dem Processiren sofort abgegangen seyn/ worzu geholffen/ daß ein Richter sein Officium nobile getreulich und klüglich interponiret habe/ so aber gar selten geschiehet; dahero eine solche erschreckliche Menge von denen Processen vorhanden.

§. 26.

Will sich aber die Güte nicht erhalten lassen/ sondern die Partheyen wollen und müssen auf den rechtlichen Kampff-Platz tretten/ und mit papiernen Schwerdtern/ die mehrere Schmertzen als die eisern öffters machen/ ihr Heyl gegen einander versuchen; so kan ein Richter nach seinem Officio mercenario den Procefs in Annehmung der Klag-Schrifft alsobalden in solchen Stand setzen/ daß er zu seinem Ende bald gelangen kan; welches geschiehet/ wenn keine ungeschickte Klag-Schrifften angenommen werden/ so die Rechts-Gelehrten mit solchem Eiffer verbiethen/ daß sie haben wollen/ es sollen

sollen die Richter dergleichen ungeschickte Klag-Schrifften mit den Zähnen in kleine Stücklein zerreissen. Nichts destoweniger nehmen die Richter dergleichen ungeschickte Klag-Schrifften noch immer an/ wovon die täglich publicirende Urtheile attestiren können/ wenn es lautet:

Daß Klägers Suchen nicht statt habe/
Oder:
Daß die Klage/ inmassen sie angebracht/ nicht statt habe/

so nicht vonnöthen wäre/ nach 10. ja 20. und mehr Jahren allererst zu sententioniren/ daß die Klag-Schrifft nichts nutz sey/ wenn der Richter bey Annehmung der Klag-Schrifft solche gleich sofort examiniret/ und da er diese nicht vollkommen befunden/ sogleich wieder zuruck gegeben/ und dem Kläger aufgeleget hätte/ die Klage besser zu bescheinigen/ und nach denen Rechten einzurichten/ damit darauf der Procels glücklich könne instruiret werden.

§. 27.

Es lassen sich viele Richter durch die

denen Klag-Schrifften angehängte Clausulam salutarem, in Annehmung nichtiger Klag-Schrifften/ bewegen/ weil von solcher gesprochen wird/ daß solche alle Mängel und Schäden des Klag-Libells heilen könne; indeme die Clausula salutaris also lautet: **Man wolle über dieses alles, und was sonsten, denen Rechten nach, am füglichsten hätte gebethen werden können, sollen, oder mögen, nobilissimum Domini Judicis Officium pro administrando Jure & Justitia omni meliori modo imploriret haben;** mithin ein Richter nach seinem Officio nobili, nach freyer Willkühr die Sache oder Klag-Schrifft annehmen könne. Nachdeme aber das Officium Judicis nobile in diesem Fall nur kan exerciret werden/ wo keine besondere Klage in denen Rechten vorhanden/ und hingegen ein Richter nach dem Officio mercenario verbunden/ wenn die Partheyen in Processu ordinario versiren/ der Natur und Eigenschafft sothaner Klage auf das genaueste zu inhæriren/ und darwieder nichts vornehmen zu lassen; so

kan

kan ermeldte Clausul eine ungeschickte Klag-Schrifft keineswegs legitimiren/ vid. Stryk. Introd. ad Prax. c. 7. §. 11. gleichwie sie auch nicht das Vitium Contrarietatis zu heilen vermag/ Ludovic. Einleitung zum Civil-Process cap. 9. §. 38. und zu nichts anderster zu gebrauchen ist/ als wenn man im gerechten Zweiffel stehet/ ob bey einer vollfallenden Sache eine besondere Action vorhanden/ oder eine Persecutio extraordinaria, oder ein anderes Remedium zu ergreiffen sey: Alsdenn kan ein Richter Krafft dieser Clausul pro administranda Justitia imploriret werden/ bey solchem zweiffelhafften Zustand zu Hülffe zu kommen/ und ausserordentlich nach seinem Officio nobili die Sache zu untersuchen und auszumachen/ vid. Illustr. Dn. Böhm. in Jure Eccl. Protest. lib. 1. Tit. 32. §. 6. & 7. keineswegen aber in Processu ordinario eine unförmliche Klag-Schrifft anzunehmen/ und dardurch oben erwehnte nichtige Urtheile procuriren zu helffen.

§. 28.

Ein Richter darff auch über eine Klag-Schrifft nicht vieles Scrupuliren

anstellen / woferne er nur den Kläger dahin anhalten will / die Klag-Schrifften nach Art einer Schluß-Rede / welche man in denen Logicken einen Syllogismum nennet / ordentlich einzurichten / wie dieses B. Ludovic. in der Einleitung zum Civil-Proceſs cap. 10. §. 5. & 6. an die Hand giebet; daß gleichwie ein Syllogismus drey Propositiones, den Majorem, Minorem, & Conclusionem habe / also auch eine Klag-Schrifft darnach eingerichtet / und in dem Majore, als dem Vorsatz / die Verordnung derer Rechte berühret / denn in dem Minore, als dem Nachsatz / das Factum oder die Erzehlung der Geschichte / welche solchen Rechten zuwieder lauffet / redlich und wahrhafftig auch sofort erweisend begriffen / und in der Conclusion das Petitum gesetzet werde / woraus bald zu erkennen seyn wird / ob ein Klag-Libell anzunehmen / oder zu rejiciren sey.

§. 29.

Denn daraus ist dieser Vortheil zu erhalten / daß ein Richter aus dem Majore das Recht vermercken könne / worauf sich der Kläger zu gründen suchet / ob sol-

ches allgemeinen Rechtens / oder ein Jus controversum seye / worüber die Rechts-Gelehrte einerley Meinung noch nicht gemachet haben; inmassen obwohlen die Præsumption von denen Richtern seyn könne / daß solche die Rechte ohnehin schon verstehen werden / so beweiset doch die tägliche Erfahrung / daß solche Præsumption bey denen allermeisten falliret / und kan / ja soll ein Richter froh seyn / wenn er in der Klag-Schrifft auf die ihme sonst unbekannte Rechte gewiesen werde / damit er Recht und Gerechtigkeit desto besser administriren könne / und deßwegen nicht abzusehen / wie B. Ludovico cit. loc. Beyfall möchte gegeben werden / den Majorem, in Ansehung daß die Richter die Rechte ohnehin schon wüsten / nur weg zu lassen / indeme solche Præsumption falliret. Der Minor giebet dem Richter das Factum, oder die Geschichts-Erzehlung nicht nur deutlich zu erkennen / und aus beygelegtem Beweiß zu glauben / sondern alsobald zu urtheilen / ob sich solches auf den Majorem qualificiret oder nicht? Woraus denn die Richtigkeit des Petiti sofort sich verificiret / mithin wird es einen Richter gar leicht seyn / alle un-

geschickte Klag-Schrifften alsobalden zu erkennen/ und solche zu verwerffen/ damit die Partheyen in unnöthige Unkosten nicht gebracht werden/ wie biß anhero die Erfahrung erwiesen.

§. 30.

Es wird auch eine nach Art eines Syllogismi eingerichtete Klag-Schrifft dem Richter/ zur Abkürtzung derer Processe auf Seiten des Beklagten/ guten Nutzen geben/ solchen dahin anzuhalten/ die Sache gefährlicher Weise nicht aufzuhalten. Es ist genugsam bekannt/ was die Beklagten vor ungemein viele Exceptionen/ oder sogenannte rechtliche Ausflüchte vor sich anbringen/ damit sie den Kläger dardurch fatigiren/ und von der Klage endlich loß gesprochen werden möchten. Ja wer weiß nicht/ was mit der Litis-Contestation vor Händel gemachet werde? Nachdeme nun ein Richter verbunden ist/ die Exceptiones dilatorias in primo termino vorbringen/ und darbey Litem contestiren zu lassen/ so kan er aus dem in der Klag-Schrifft befindlichen ordentlichen Minore alsobalden erkennen/

ob

ob die Litis-Contestation recht geschehen sey / oder nicht? Als welche nach gemeldter Art auf den Minorem geschehen muß / da der Beklagte das Factum entweder gantz oder halb / oder gar nicht eingestehet / und was darbey vor Exceptiones peremptoriæ angebracht werden. Befindet sich die Litis-Contestation auf den Minorem nicht eingerichtet / so kan der Beklagte desto leichter angehalten werden / den Minorem entweder einzugestehen / oder seine vermeintlichen Wieder-Reden dargegen sub Pœna Præclusi einzubringen / worauf er sich expliciren / und eo ipso Litem contestiren muß / dahero der Nutzen einer syllogismischen Klag-Schrifft vor Augen genugsam lieget.

§. 31.

Inmittelst beweiset die tägliche Erfahrung / daß / gleichwie von denen Richtern ungültige Klag-Schrifften beständig angenommen / also auch denen Beklagten wegen der Litis-Contestation, bey Vorschützung derer dilatorischen Exceptionen / erstaunliche Zeit-Versplitterung und Nachsicht gegeben werde / womit sie viele

Jahre zubringen/ biß endlichen dergleichen nichtige Sentenz erfolget:

> Daß Beklagter/seines Einwendens ungeachtet/ auf die erhobene Klage vor diesem Gericht sich einzulassen verbunden.

So gut nach zehen/ zwantzig/ und noch mehreren Jahren dergleichen leere Urtheile zu publiciren seyn/ wornach der Procefs von vornen an wieder anzufangen; so gut hätte ein Richter solches gleich auf die Exceptions-Schrifft decretiren können/ wenn er die nichtigen Exceptiones dilatorias, oder sogenannte Wind-Ausflüchte sogleich abgethan/ auch die Litis-Contestation deutlicher an die Hand gegeben/ und den Beklagten zur Litis-Contestation bey Straffe angehalten hätte/ wie solches in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. in diesen Worten verordnet worden:

> Alle dilatorische Exceptionen im ersten Termin, bey Straffe damit nicht mehr gehöret zu werden, zu proponiren, und

eine eventualem Litis Contestationem mit anzuhängen.

Welches auch in vielen anderen Processs-Verordnungen enthalten/ und dergleichen Verschleiff der Sachen von denen Richtern mit gutem Gewissen nimmermehr zuzugeben ist; woran sich aber gar wenige Richter kehren mögen.

§. 32.

Gleichergestalten kommet auf das Richterliche Amt gar vieles an / wegen Verkürtzung derer Processe, wenn der Kläger seinen Beweiß führen soll: Denn nachdeme der Beklagte dem Kläger nichts eingestanden/ so muß der Kläger sein Vorgeben erweisen / und zwar niemand anderster als dem Richter / welcher von der Sache urtheilen muß; dahero ein Richter um den Beweiß am allermeisten besorget seyn soll/ sonsten kan er seinem Amt kein Genügen leisten/ und wird wiedrigenfalls die Sache mehrer ein- als ausgewickelt. So gut der Beklagte Ausflucht suchet/ so gut suchen auch solche öffters die Kläger/ wenn sie eine böse Sache eingeklaget/ und

mit dem Beweiß nicht fortkommen können/ jedennoch den Beklagten nicht loß geben wollen. Es ist deßwegen nichts neues/ daß Kläger so viele Dilationes suchen und auch erlangen/ wordurch zwey/ vier und mehrere Jahre vorbey gehen/ ehe der Kläger mit seinem Beweiß in Vorschein kommet: an diesem aber haben die Advocaten keine Schuld/ sondern lamentiren darüber auf das hefftigste/ daß dem Gegentheil so viele Nachsicht gegeben werde. Bringet denn der Kläger nach vielen Jahren Umlauff seinen Beweiß an das Tags-Licht/ so wird ihm denn nach diesem vergönnet/ untüchtige Documenta zu exhibiren/ die offenbahre Chartequen seyn/ irrelevantes Articulos zu übergeben/ überflüßige Zeugen aufzuführen/ ja wohl gar offenbahre untüchtige Zeugen/ und in gebührender Art und Zeit den Beweiß nicht zu führen. Ingleichen wird dem Beklagten auch nicht verwehret/ auf die erhaltene Articulos ungeschickte und muthwillige Interrogatoria zu machen/ wornach beyde Theile deßwegen in denen Salvations-Schrifften viele Injurien und Calumnien gegen einander ausstossen/ aus welchen wieder Injurien-Processe

ent-

entstehen / daß dahero der Beweiß / welcher zum Ende des Processes dienen soll / nichts als neue Gelegenheit giebet / Processe mit Processen zu häuffen / und solche keinesweges zu endigen.

§. 33.

Nachdeme aber bey denen Gelehrten und ehrlichen Richtern zu ersehen / welchergestalten dieselben den Beweiß als ein Hauptstück von dem Processe also klüglich zu dirigiren wissen / daß sie nach erhaltener Exceptions-Schrifft und Litis-Contestation einen kurtzen peremptorischen Termin zur Probation anberaumen / das Crinomenon von der Sache / ob es gleich der Beklagte nicht angeführet / vernünfftig eruiren / und solches zum Beweiß vor den Kläger aussetzen / nach diesem den Beweiß nach denen Rechten / mit Verwerffung aller impertinenten Dinge / kürtzlich und in der Enge führen lassen; so ist dieses ein vollkommenes Zeugnüß / wie es an Seiten derer Richter mangele / wenn so viele Jahre über den Beweiß umsonst zugebracht / und dardurch arme Partheyen in grosse Unkosten gesetzet werden;

den; welches dem Unverstand und Geitz einiger Richter schlechterdings zuzuschreiben ist / den Beweiß nicht also führen zu lassen / wie es die Rechte haben wollen / auch darnach der Kläger und Beklagte sich hätten richten müssen / wenn der Richter einen ordentlichen kurtzen und deutlichen Beweiß sub Pœna Præclusi erfordert / und darbey andere zu dem Beweiß nicht gehörige Sachen ex Officio rejiciren wollen.

§. 34.

Es pflegen auch die Richter denen Partheyen viel nachzusehen / und denenselben zu erlauben / die Haupt-Sache / durch Einmischung vieler Incident-Puncten / in viele Jahre aufzuhalten: Wenn solche Incident-Puncten sowohl vorhero / als nach der Litis-Contestation, ja auch bey dem Beschluß der Sachen moviret werden / und nicht nur ein Jahr / sondern auch mehrere Jahre damit fruchtloß verstreichen; wornach man allererst die Haupt-Sache wieder angreiffet / und so bald vom Gegentheil ein neuer Incident-Punct wieder erreget wird / die Haupt-

Sache wieder liegen bleibet / biß der Incident-Punct ausgemachet worden. Woraus dann leichtlich zu schliessen / daß ein Process in Ewigkeit hinaus zu spielen sey. Wenn nun dardurch denen Partheyen ein unbeschreiblicher Schaden zugefüget wird / so können ja die Richter dergleichen Incident-Puncten alsobald decidiren / worvon gar hübsch zu lesen bey Brunnemanno in Process. Civil. cap. 12. und zwar also / daß sie diejenigen Puncten / so die Substantiam Judicii betreffen / durch ein Interlocut alsobalden abthun / und die anderen nur allein stillschweigend übergehen / auch ad ulteriora schreiten / mithin nicht nöthig haben / die Partheyen darüber lang processiren / dann Zeit und Geld umsonst verschwenden zu lassen.

§. 35.

Solchergestalten werden die Processe nicht nur bey ihrem Anfang und in dem Fortgang / sondern auch öffters bey ihrem Ende von dem Richterlichen Amt ohne Noth aufgezogen / mithin kostbahr gemachet. Wenn ein Process durch eine publicirende Sentenz seine Endschafft erreis

reichen soll/ so ist dieses vielmehr eine Gelegenheit zu einem neuen Procefs, inmassen als ein grosses Wunder anzumercken/ woferne die Partheyen bey der ersteren Sentenz sich beruhigen / und die Appellation, oder ein anderes Remedium suspensivum vor die Hand nicht nehmen / worzu denn einige grgründete Ursachen haben / die anderen hingegen das Beneficium Appellationis aus blossem Muthwillen ergreiffen. Beyderley Art Appellanten können / ja sollen und müssen zur Abkürtzung derer Processe von dem Richterlichen Amt von Prosequirung ihrer Appellation abgehalten werden / welches aber gar selten geschiehet / worvon die täglich publicirende Appellations - Sentenzien kräfftigen Beweiß geben.

§. 36.

Denn was diejenigen anbelanget / welche zu der Appellation gegründete Ursachen haben / so hätte der Richter ersterer Instanz sothane Appellation gar wohl verhindern können / wenn er nach denen Rechten gesprochen / daß in der Appellations-

tions-Instanz dergleichen lautende Sentenz nicht dörffen publiciret werden:

Daß übelgesprochen / und wohl appelliret sey.

Hat nun das höhere Gericht erkennet / daß übel gesprochen worden / warum hat das untere Gericht solchen üblen Spruch gemachet? Indeme es ja eben die Rechte / als das obere Gericht wissen solle / und müsse / es sey denn / daß in denen Gerichts-Persohnen ein Unterschied sey / und einer gelehrter / als der andere / auch interessirter als der andere sich befindet. Inzwischen ist der Procesſ verzögert / und die Partheyen haben Geld und Zeit verlohren / auch auf den Advocaten einen üblen Verdacht bekommen / als wenn er den Procesſ nicht recht geführet / da doch der Richter daran Ursach gewesen / wie solches die Appellations-Sentenz nach diesem attestiren muß.

§. 37.

Gleichermassen kan von dem Richterlichen Amt gar wohl verhindert werden / daß von einigen das heilsame Beneficium

ficium Appellationis nicht muthwillig gebrauchet / und dardurch die Sache erbärmlich verzögert werde; denn daß einige das Beneficium Appellationis muthwillig ergreiffen / und dergleichen Appellation in denen Gerichten angenommen werden / bezeugen die täglich publicirende Sentenzien / wenn es lautet:

> Daß die eingewendete Appellation nicht zulässig / derowegen diese Sache an den Richter voriger Instanz hinwiederum zu remittiren / immassen wir sie dahin remittiren und weisen.

Das allerschlimste bey dergleichen Sentenzien ist es / daß solche erst nach 10. 20. biß 30. und mehreren Jahren publiciret werden / da unterdessen Zeit und Geld in Uberfluß verschwendet ist; und wofern dergleichen Appellation sogleich wäre rejiciret / oder die Sentenz in einem kurtzen Termin publiciret worden / so könnten die Partheyen über das Richterliche Amt sich nicht beklagen / daß man sich um den Procefs nichts bekümmert / und denselben nicht abgekürtzet hätte / ob

es

es gleichwohl in des Richters Mächten und Willen gestanden wäre.

§. 38.

Es ist ja so wohl dem Richter ersterer / als anderer Instanz erlaubet / und gebothen / die eingelegte notorie frivolas Appellationes alsobalden zu rejiciren / Dn. J. S. Stryk. de Reject. ab Act. c. 5. n. 20. seqq. und wenn gleich der Richter ersterer Instanz die Appellation angenommen / so kan solche der Ober-Richter doch rejiciren. c. 5. de Appellat. in 6to. Damit nun der Ober-Richter von der Rejection oder Admission der Appellation urtheilen könne / so ist in Rec. Imp. de A. 1654. §. 61. seqq. gebothen / die Acta prioris Instantiæ alsobalden abzufordern / um daraus zu erkennen / was von der Appellation zu halten. Will man denn diese Acten-Abforderung jederzeit alsobalden vornehmen / so brauchet es keine so viele Jahre / nach diesen allererst zu sententioniren: Die Appellation wäre nicht zulässig; sondern man könnte gleich vom Anfang eine frivolam Appellationem rejiciren / und wenn solche gleich schon angenom-

men / dergleichen ex post facto repelliren / woferne aus denen Actis eine Desertio Appellationis zu ersehen / obgleich Appellatus die Exceptionem Appellationis nicht opponiret hätte; wie ingleichen auch nicht nöthig wäre / super Quæstione Admissibilitatis die Partheyen lange Zeit processiren zu lassen / vid. Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 46. daß also von dem Richterlichen Amt gar wohl zu verhüten sey / keine muthwillige Appellationes anzutrieffeln / auch solche in so lange Jahre nicht prosequiren zu lassen / und nach erschrecklichem Zeit-Verlauff und Geld-Versplitterung gedachte Appellation allerersst vor unzulässig zu declariren.

§. 39.

Woraus also deutlich zu ersehen / welchergestalten von dem Richterlichen Amt die Gerichts-Handlungen also können verkürtzet / und in guter Ordnung erhalten werden / daß ein Process nicht zu verzögern oder kostbahr zu machen sey: Allein dieses ist noch nicht genug; ein Richter kan zur Abkürtzung eines Processes auch

dieses suppliren/ was von denen Partheyen entweder aus Unachtsamkeit / oder aus Unverstand vergessen worden; auch wenn gleich die Advocaten in einem Process was vergessen/ und aussen gelassen haben/ so kan solches von einen Richter suppliret werden/ welches in den oben bey dem §. 12. angeführten leg. un. Cod. ut quæ desint Adv. part. Jud. suppl. ausdrücklich enthalten. Niemand wird laugnen können / daß dieses ein solcher vortrefflicher Weeg sey / die Processe abzukürtzen / worvon nicht genugsam zu rühmen; jedennoch zeiget die tägliche Erfahrung/ daß gar wenige Richter solches ad Applicationem bringen mögen/ indeme einige gar nicht erkennen / was einem Process mangelt / geschweige die Mängel zu suppliren / einige hingegen ein solches unfreundliches und liebloses Gemüth in sich haben/ ob sie gleich einen Fehler in einem Process erkennen/ solchen doch nicht suppliren / sondern die Partheyen immerfort processiren lassen / damit die Gerichts-Sportuln sich fein vermehren/ und sie daraus ein gutes Interesse ziehen möchten/ dahero der Zustand derer Partheyen sich sehr erbärmlich befindet; und wenn gleich solches von

verständigen Advocaten in der Kürtze erinneret wird / so wollen es doch die Richter kaum erkennen / und lassen die Sache in ihrem Schlendrian immerfort fortgehen / biß eine Sentenz in langen Jahren erlanget / und dardurch der Fehler veroffenbahret wird.

§. 40.

Weil denn der lex un. Cod. ut quæ desſ. Adv. part. Jud. supp. haben will / ein Richter solle in einem Process dieses suppliren / was er weiß / daß solches mit denen Gesetzen und allgemeinen Rechten übereinkommet / welches einen so grossen Verstand involviret / woraus Illustr. Dn. Böhm. vier herrliche Conclusiones gezogen / worvon in §. 12. Meldung geschehen; und denn die tägliche Erfahrung lehret / wie die Partheyen bey Anbringung und Vollführung ihrer Processe nur gar zu öffters dasjenige aussen lassen und übergehen / was zum Haupt-Wesen in dem Process gehöret: So ist es nicht nur höchst nöthig / daß die Richter obigen angezogenen Legem zur Ausübung bringen / und dieses suppliren / was vergessen

sen worden/ sondern auch/ indeme wegen derer Mängel die Processe über hundert Jahre dauren/ ein vollkommener Beweiß/ daß die wenigsten Richter dieses suppliren mögen/ woran sich ein Process accrochiret/ so mit wenigen noch weiter zu illustriren seyn wird/ weil daran sehr viel gelegen.

§. 41.

Es hat nemlich die erste von denen oben angezogenen Conclusionibus und Reguln gelautet: **Daß ein Richter von Amts-wegen dieses suppliren solle, was die Autorität, Integrität eines Gerichts, und die öffentliche Ruhe betreffe.** Die Autorität eines Gerichts bringet mit sich/ keine boßhafftige und zur Calumnie des Nechstens abzielende Processe verhandeln zu lassen/ denn diese wider die Heiligkeit streiten; und nachdeme die Autorität eines Gerichts/ welche denen Menschen heilig seyn solle/ nicht bestehen kan/ wenn unheilige Sachen darinnen tractirt werden/ so dörffen dergleichen Sachen in ein Judicium

nicht kommen. Daß die Heiligkeit eines Gerichts desto ehender möchte erhalten werden / hat Kayser Justinianus in leg. 14. C. de Judic. befohlen / keinen Procels eher anzufangen / es wäre denn die Heilige Schrifft vor den Gerichts-Stuhl zu allererst geleget worden / welche biß auf das End-Urtheil daselbst liegen verbleiben solle / deutlich dardurch anzuzeigen / was massen das Gericht nicht denen Menschen sondern GOtt gehalten werde / und dahero durch Ansehung der Heiligen Schrifft man sich seines Amts desto ehender errinnern möge / keine unheilige Sache anzunehmen / wordurch die Heiligkeit eines Gerichts dörffte verhindert werden; deßwegen auch nun die geheiligte Autorität eines Gerichts zu erhalten / erwehnter Kayser Justinianus das Juramentum Calumniæ, oder den Eyd vor Gefährde / eingeführet / nach welchem die Advocaten schwöhren sollen / keine bösen Sachen zu führen / und die guten mit Fleiß nicht aufzuhalten.

§. 42.

Allein wer weiß / was vor Mißbräu-

che mit diesem Eyd-Schwöhren täglich vorgehen/ und wie die Rechts-Gelehrten darwieder geeiffert haben? Denn da dieses Juramentum darzu dienen solle/ die heilige Autorität eines Gerichts zu erhalten/ so ist es zum öfftern ein Privilegium, wordurch die allerböseste Sache in denen Gerichten ventiliret wird/ massen wenn das Juramentum abgeschwohren/ die Parthey ein Jus quæsitum hat/ ihre böse Sache fortzuführen/ wordurch aber die Autorität eines Gerichts handgreifflich lædiret wird. Der kluge König Salomon hat nach seiner gelehrten Erforschung und Einsicht in das menschliche Naturel nicht unrecht gesaget: Weil nicht bald geschiehet ein Urtheil über die bösen Wercke/ dardurch wird das Hertz derer Menschen voll/ Böses zu thun Prov. 8. v. 11. Dieses trifft bey dem Juramento Calumniæ ein; die darinnen enthaltene ewige Straffe/ ist dem menschlichen Hertzen so weit entfernet/ daß er sich darvon gantz leer empfindet/ und dargegen mit Boßheit angefüllet; dahero auch in denen Gerichten so viel gottlose Sachen geführet werden/ ob man gleich das Juramentum Calumniæ abgeschwohren/ und weil also durch so-

thanes Juramentum einem Procefs noch nicht geholffen ist/ auch die arme Partheyen gegen ihre Gewissen-lose Gegner sich nicht zu helffen wissen/ so hat ein Richter vornemlich diesen Fehler zu suppliren/ und die Autorität seines Gerichts auch gegen das Juramentum Calumniæ zu defendiren/ mithin einem Procefs sein glückliches Ende zu geben.

§. 43.

Warum die Juramenta Calumniæ heut zu Tage so vergeblich abgeschwohren werden/ und in so schlechtem Werth gehalten/ giebet darvon diese Ursachen der Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 51. wenn er spricht: Quod Juramenta Calumniæ hodie utplurimum otiosa sint, & nullius pretii habeantur, inde inprimis est, quod perjuria ex officio haud puniantur, & judices eorum autoritatis curam nullam habeant. Similiter impune mendacia committuntur, quæ ex officio essent refrenanda, quod tamen hodie vel ideo negligitur, quia ne quidem pœnæ mendaciorum, ad quas læsi secundum Jus Romanum agere

agere possunt, in praxi cognitæ sunt. Wenn also die Richter vor ihre Autorität mehrere Sorge hätten/ und die Meyn-Eyde von Amts-wegen besser straffeten/ als bißanhero geschehen/ auch die ungerechten vorgebrachten Unwahrheiten nachdrücklichere Straffe empfinden liessen/ so würden die Juramenta Calumniæ einen bessern Effect haben/ und dardurch die Sachen nicht verzögert/ sondern verbessert werden. Solchemnach müssen und sollen die Richter dergleichen Mängel bey dem Juramento Calumniæ verbessern/ und es nicht allein bey solchem bewenden lassen/ vielmehr auf die Sache selbsten sehen/ und woferne sie verspühren/ daß eine Parthey eine schlimme Sache haben möchte/ diese mit Straff der Præclusion, oder nicht mehr gehöret zu werden/ dahin anhalten/ ihre vermeintliche Gerechtsame an das Tags-Licht zu bringen/ und nach solcher Befindung/ ob sie wahr seye oder nicht/ die Partheyen also richten und bestraffen/ daß/ im Fall der Unwahrheit und Chicanerie, sie auch die Straffen der Unwahrheiten empfinden möchten. Welches nicht nur einen gleichen/ sondern einen mehrern Effect, als das Juramentum

Calumniæ haben/ und die anderen/ wegen der Schärffe und Klugheit des Richters/ abgeschrecket werden/ keine Unwahrheiten in denen Gerichten mehr vorzubringen/ und damit keinen Process jemahlen zu verlängern.

§. 44.

Es wäre auch bey reiffer Uberlegung der Sachen der Eyd vor Gefährde/ oder das Juramentum Calumniæ, in dem Procesſiren gar wohl aussen zu lassen/ wo ferne nur vom Richterlichen Amt dieses besorget würde/ daß eine richtige Klag-Schrifft übergeben/ und darauf die Litis-Contestation ohnverzüglich vollkommen geleistet werde; massen das Juramentum die Sache nicht verändert/ sondern denen Partheyen nur das Gewissen schärffet/ von der Sache nichts zu verhöhlen/ oder die Sache muthwillig nicht zu verlängern. Nachdeme nun aus der Klag-Schrifft und Litis-Contestation, woferne solche in ihrer gehörigen Art eingerichtet seyn/ der Status Controversiæ, oder die Process-Sache hinlänglich zu erkennen ist/ ob solche gut oder böse sich befindet/ so brauchet

chet es das Juramentum nicht mehr / weil die Sache einem Richter ohnehin schon bekannt; und will der unterliegende Theil im Fortgang des Processes einen Verschleiff der Sachen intendiren / so hat ein Richter so viel Straff-Mittel vor sich / daß er den ungehorsamen Theil zur Beschleunigung der Sachen alsobalden anhalten / und dardurch den Process tausendmahl besser befördern könne / als wenn er hundert Eydschwüre ablegen lässet / welche zwar die Seele des ungehorsamen und bösen Theils beschwehren / allein die Sache doch nicht befördern / woran doch dem Richter / und hauptsächlich dem anderen Theil gelegen ist / daß der Process allernechsten möchte zu Ende gehen.

§. 45.

Gleichwie nun genugsam bekannt / wie durch den bey einem Process zu Schulden gebrachten Ungehorsam die Sache jämmerlich verzögert / auch dardurch die Autorität eines Gerichts mächtig lædiret werde / so sollen und mögen die Richter auch dieses suppliren / daß sie durch keinen Ungehorsam die Sache aufziehen / und

sich

sich dardurch verachten lassen. Es ist diese Sorgfalt denen Richtern in leg. 19. D. de Offic. Præs. mit diesen Worten anbefohlen: Observandum est Jus reddenti, ut in adeundo quidem facile se præbeat, sed contemni non patiatur &c. & summatim ita Jus reddat, ut autoritatem dignitatis ingenio suo augeat. Ja es ist deßwegen der Titul de postulando in das Corpus Juris eingetragen worden / daß dardurch die Autorität und das Ansehen derer Gerichte möchte erhalten werden / wenn es lautet: Hunc Titulum Prætor præposuit, habendæ rationis causa, suæque dignitatis tuendæ, & decoris sui causa. l. 1. pr. D. de postul. die Verachtung derer Gerichte geschiehet aber / wenn die Partheyen nicht thun wollen / was der Richter anbefohlen / wordurch das Richterliche Geboth nicht nur lächerlich gemachet / sondern auch die Processe auf das erbärmlichste verzogen werden / wovon einen Zeugen abgehen kan / wer nur ein wenig in Praxi versiret ist / wie dardurch viele hundert Processe in viele Jahre auf das erbärmlichste aufgezogen werden / und die Partheyen über die Richterlichen Befehle und Verordnungen

gen nur zu lachen pflegen/ welches sowohl von Klägern/ als Beklagten geschiehet. Allein ein Richter soll keinem von beyden dergleichen schädlichen und unrespectirlichen Ungehorsam nachsehen/ sondern allerdings mit allem Ernst und Eiffer verhindern/ daß die Befehle nicht verächtlich und spöttisch in denen Augen derer Partheyen seyn möchten. Man hat sich zu verwundern/ wie die Richter dem Ungehorsam derer Partheyen soviel favorisiren/ daß sie solchen nicht bestraffen wollen/ wenn er von den andern vorhero nicht angeklaget worden.

§. 46.

Solches wollen die Pragmatici ex leg. 13. §. 2. C. de Judic. deduciren/ und zwar/ daß ein Ungehorsam ohne vorhero gehende Anklage nicht zu bestraffen wäre/ wenn auch gleich ex Statuto, aus einer Landes-Verordnung der Ungehorsam zu Schulden gebracht worden. Hartm. Pistor. P. 1. qu. 3. n. 10. Colerus de Procesf. Execut. P. 1. c. 2. n. 17. Es beweiset aber Zieglerus ad Cancell. Inst. Jur. Can. lib. III. Tit. 6. §. 1. aus dem Emeric.

ric. Rosbach, daß nichts destoweniger ein Richter / um seine Jurisdiction auszuüben / den Ungehorsam / ob derselbe gleich nicht angeklaget worden / vollkommen bestraffen könne / welches denen Rechten allerdings gemäß ist / wie dieses Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 52. attestiret; massen die ungehorsame Parthey an ihrem Gegentheil nicht sowohl / als vornemlich an dem Richter sich versündiget / dessen Befehl nicht gehorsam zu seyn; und weil denn dardurch ein Richter verachtet wird / hingegen derselbe sich nicht soll verachten lassen / auch gehalten / dieses zu suppliren / was die Partheyen vergessen / so ist gar nicht zu begreiffen / warum ein Ungehorsam nicht soll deßwegen bestraffet werden / weil er vom Gegentheil nicht angeklaget worden / gleichsam als wenn der Richter nichts darnach zu fragen hätte / daß eine Parthey gegen ihn sich ungehorsam erweiset / auch das Interesse des Gegentheils höher zu achten wäre / als der Richterliche Respect und Gehorsam / und ein Verbrechen ungestrafft bleiben müste / weil er nicht von einem anderen angeklaget worden? Da doch sonsten die Richter von Amts-wegen auf die Verbrechen inqui-

quiriren/ also auch dergleichen bey einem Ungehorsam erweisen können/ weil dieser wieder das Geboth des Richters geschiehet/ mithin eine schändliche/ auch darbey eine schädliche That ist/ indeme dardurch dem Gegentheil geschadet wird/ daß er sogleich zu seinem Recht nicht kommen könne. Es verbeut auch der l. 13. Cod. loc. cit. keineswegs/ daß einem Richter nicht erlaubet wäre/ den Ungehorsam ohne Anklage zu bestraffen. Nachdeme nun in solchem Gesetz kein Verboth enthalten/ so seyn ja die Richter nach dem leg. un. Cod. ut quæ des. Advoc. part. Jud. suppl. vollkommen verbunden/ bey einem Process dieses zu suppliren/ daß sie einen Ungehorsam/ ob er gleich nicht angeklaget worden/ von Amts wegen aus freyem Willen nach ihrem Officio nobile bestraffen/ und auf keinerley Weege zugeben sollen/ den Process durch den geringsten Ungehorsam zu verzögern/ massen sie durch die in denen Rechten verordneten Straffen die Partheyen zum Gehorsam schon anhalten können.

§. 47.

Ausser diesem sollen und müssen die Rich-

Richter auf die Integrität ihres Gerichtlichen Verfahrens ein sorgsames Auge haben / und dieses suppliren / was deßwegen von denen Partheyen aussen gelassen worden / damit keine Nullität in denen Processen entstehen möchte / worvon denen Gerichten eine Beschimpffung und denen Partheyen Nachtheil erwachsen könne / wie dieses in der Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1507. Tit. 35. § 1. mit folgenden Worten enthalten:

Richtern und Urtheilern gebühret von Amts-wegen Aufsehen zu haben, daß denen Processen des Rechtens vor Uns durch Niemand anderster denn die Principal ihr Vollmächtige derselben Anwalt untersetzen, und die Persohn des Rechtens mit gebührlicher Caution zulassen, ordentlich und dermassen gehandelt, daß denen Gerichten noch der Partheyen keine Beschimpffung noch Nachtheil geschehe.

Allein

Allein wer weiß nicht / wie viel Nullitäts-Klagen heut zu Tage in denen Gerichten eingebracht werden / die nach der Länge erweisen / was massen die Richter keine Sorge tragen / die Integrität oder Vollkommenheit ihres Gerichts zu erhalten / und was deßwegen von der Parthey unterlassen worden / sorgfältig zu suppliren / und wenn also arme Partheyen über 20 30 und mehrere Jahre processiret haben / und erhalten endlichen eine Sentenz, so ist solche dennoch null und nichtig / und müssen demnach von neuem eine Nullitäts-Klage anstellen / mithin den Process von neuem wieder anfangen / woraus der elende Zustand derer Partheyen deutlich zu erkennen.

§. 48.

Die Integrität eines Gerichts wird verletzet / wenn in den Process entweder eine Nullitas insannabilis, oder sannabilis zu Schulden gebracht worden; welches aber eine insanabilis & sannabilis Nullitas zu nennen / beantwortet B. Ludovici in der Einleitung zum Civil-Process Cap. 32. §. 2. Daß die insanabilis

Nullitas aus zweyen Ursachen entspringe. Einmahl wenn ein Mangel an denen Gerichts-Persohnen zu finden/ als wenn z. E. der Richter ein Judex incompetens, oder inhabilis, wenn der Kläger/ oder der Beklagte annoch unter Vormündern stehet/ und die Sache ohne derselben Vorbewust und Einwilligung geführet worden/ wenn die Anwälde keine Vollmacht vorgeleget/ und s. f. Hernachmahls auch/ wenn die wesentliche Stücke eines Processes/ als die Citation, Litis-Contestation, oder der Beweiß ermangelt/ ingleichen wenn das Urtheil denen Rechten schnurstracks zuwieder abgefasset worden. Da im Gegentheil eine sanabilis Nullitas genennet wird/ wenn ausser denen angeführten Stücken etwas in dem Procesʃs versehen worden/ z. E. wenn das Juramentum Calumniæ nicht abgeleget/ wenn der Gegentheil ad videndum jurare Testes & danda Interrogatoria, u. s. w. nicht vorgeladen worden. Wie offt nun diese Stücke von denen Richtern übersehen/ und nicht suppliret werden/ erweiset die tägliche Erfahrung/ und ist auch davon in Illustr. Dn. Böhm. Jure Eccles. Protest. cit. loc. §. 53. ein Responsum

sum zu finden / nach welchem ein Urtheil null und nichtig gewesen / und in rem judicatam nicht erwachsen können / weil der Kläger das Instrumentum Cessionis nicht produciret / mithin ad causam noch nicht sich legitimiret gehabt. Solche und dergleichen andere offenbahre Nullitäten lassen die Richter täglich zu Schulden kommen / und was ist dahero Wunder / daß die Processe so lange Jahr dauren / nachdeme die Richter das ihnen anvertraute Amt nach der Gebühr nicht beobachten mögen / gleichwie auch solches in denen Sachen / so die öffentliche Ruhe betreffen / ebenfalls zu geschehen pfleget / welche hingegen wegen Mangel der Zeit nicht weiter auszuführen / sondern anjetzo die andere gemeldte Regul kürtzlich zu untersuchen seyn wird.

§. 49.

Die andere Regul ist gewesen / **daß ein Richter von Amts-wegen thun oder suppliren solle, was zur Abkürtzung derer Processe gereichen dörffte.** Nachdeme diese Regul

ad Formam Processus hauptsächlich gerichtet ist/ und dargegen in §. 20. & seqq. gezeiget worden / wie sowohl in den summarischen / als auch in den Processu ordinario die Forma Processus schlecht beobachtet werde / welche doch die Rechte wolten observiret wissen / und dardurch die Processe auf das vortrefflichste abzukürtzen seyn; so wird nicht nöthig seyn / darvon mehreres zu erwehnen / was die Richter bey der Form eines Processes suppliren können / solches aber gar selten oder gar nicht beobachten mögen. Ausser nur dieses mit wenigen noch zu berühren/ welchergestalten die Richter die Conclusionem Causæ öffters solchermassen verziehen / daß die Adocaten selbsten verdrießlich werden/ weiters mehr zu handeln/ und declariren in Schrifften offenbahr / daß sie keine Schrifft mehr eingeben/ sondern einen Spruch einmahl erwarten wollen. Es ist biß anhero in Verwechselung derer Schrifften so weit gekommen/ daß die gewöhnliche vier Sätze als die Klage und Exceptions-Schrifft/denn Replic- und Duplic-Schrifften nicht genug mehr gewesen, sondern es seyn zwölf biß achtzehen Schrifft-Wechselungen verstattet worden/

den/ ehe der Richter die Sachen vor beschlossen erkennet. Ob nun wohlen die Partheyen so viele Schrifft-Wechslung selbsten verlanget haben/ so hätten doch dieses die Richter von Amts-wegen suppliren können/ die Sache vor beschlossen zu erkennen/ und so viele Schrifften nicht zu verstatten/ indeme dieses zu nichts dienet/ als die Processe zu verzögern/ und man in zweyen Schrifften eine Sache genugsam ausführen kan/ mithin so viele Schrifften nicht nöthig hat/ deßwegen Illustr. Dn. Böhm. cit. loc. §. 55. von der Conclusion in diesen Worten ausbricht: Utinam Judices maturius hic Officium suum interponerent! quo facto sane tot inutiles altercationis præcavere possent.

§. 50.

Was die dritte Regul anbetrifft/ daß ein Richter von Amts-wegen dieses suppliren könne, was mit denen allgemeinen Rechten übereinkomme, es mag die Merita Causæ selbsten, oder die Formalia

Processus betreffen. So ist leichtlich zu erachten / woferne dieses die Richter zur Ausübung bringen wolten / wie ein solches zur Abkürtzung derer Processe ungemein helffen würde: Weil aber darunter die Jura partium mit begriffen seyn / welche nach der in Praxi angenommenen Meynung nicht können suppliret werden / so ist wohl zu erachten / daß dergleichen die wenigsten Richter beobachten mögen. Es ist oben in §. 12. erwehnet worden / daß nach Anweisung des leg. un. Cod. ut quæ desf. Advoc. part. Jud. suppl. ein Richter auch die Jura partium suppliren könne: Allein es will darwieder ein Einwurff gemachet werden / daß ein Richter dasjenige / was allgemeinen Rechtens ist / und die Jura partium lediglich betrifft / nicht suppliren könne / wenn aus denen Umständen zu ersehen / daß sothanen Recht die Partheyen renunciret haben / weil jedermann erlaubet sey / seinem Recht zu renunciren / derohalben könne ein Judex die Exceptionem primæ Instantiæ nicht suppliren / wenn der Beklagte freywillig in dem höhern Gericht erscheinet / denn ipso facto dieser Exception renunciret worden; ingleichen wäre ein Beklagter

von einem Gericht / worhin er zwar nicht gehöret / jedennoch erschienen wäre / nicht abzuweisen / indeme dardurch die Gerichtbarkeit prorogiret worden / anderes nicht weiter zu gedencken.

§. 51.

Nachdeme aber eine Renunciation stricti Juris ist / mithin strictissime zu expliciren / auch regulariter von niemand geglaubet wird / seinem Recht renunciret zu haben / vornemlich einem solchen / von welchem er nichts gewust; expedita enim regula est: Juri ignorato nemo renunciat. per leg 19. §. ult. D. de inoff. Testam. Sive: Jus, quod sibi competere nescit, nemo censetur remisisse. B. Stryk. Caut. Cont. S. 1. C. 5. §. 6. auch wenn in einem Process die Jura partium nicht beobachtet seyn / solches gemeiniglich von denen Advocaten geschichet / worvon die Partheyen nichts wissen / ja solches die Advocaten öffters selbsten nicht verstehen / und auf dem Fall des Zweiffels das Stillschweigen also zu interpretiren / daß keine Renunciation daraus zu schliessen: So ist

auf die vorhero erwehnte Renunciation nicht zu gehen/ sondern allerdings zu sorgen/ die Jura partium allezeit zu suppliren/ woferne man nicht gewiß weiß/ die Parthey habe darvon eine hinlängliche Wissenschafft/ und wolle sich ihres Rechts mit Fleiß begeben. Solchemnach ist sich wohl einzubilden/ was vor viele Dinge ein Richter bey einem Procefs suppliren/ und die Streit-Sachen dardurch vortrefflich verkürtzen könne/ ja wie er auch befugt sey/ die Jura specialia, so von denen gemeinen Rechten abgehen/ zu suppliren/ weil nicht zu præsumiren/ daß die Partheyen solchen zu ihrem Schaden mit Fleiß wären oder möchten renunciret haben.

§. 52.

Letzlichen so ist auch aus der täglichen Erfahrung zu erweisen/ wie die Richter die 4te Regel/ **von Amts-wegen dieses zu suppliren, was Facti, und dessen Wahrheit aus denen Actis zu nehmen ist**, gar selten/ wo nicht gantz und gar nicht/ suppliren mögen.

gen. Viele Partheyen wissen selbsten nicht/ was zu ihrem Vortheil in denen Acten enthalten ist/ und wenn also ein Richter aus denen Actis etwas erblicket/ was zur Endschafft des Streit-Handels gereichen kan/ so ist er ex Officio verbunden/ solches zur Verkürtzung derer Processe zu suppliren / auch die allernotorischen Dinge/ indeme ja diese gleichfalls von vielen sich nicht selbst zu helffen wissenden Partheyen vergessen werden/ und deßwegen zu suppliren seyn/ wie solches und alles andere biß anhero Angeführtes aus den gantz ungemeinen vortrefflichen Tractat Illustr. Dn. Böhm. de Jure Eccles. Protest. in Titulo de Officio Judicis mit mehrern enthalten/ und zu wünschen wäre/ daß solchen alle Richter fleißig lesen/ und lesen könnten/ auch das Gelesene zur Ausübung bringen möchten/ so würde es gewißlich um die Gerichtbarkeit heut zu Tag viel besser bestellet seyn/ und keine so grosse Klage über die Processe entstehen/ noch weniger deßwegen die Advocaten mit übler Nachrede blamiret werden. Dahero kein Zweiffel vorgewaltet/ nach Anleitung obigen höchst-gerühmten Tractats, als eines angewohn-

ten Hand-Buchs / jetzige Betrachtung kürtzlich anzustellen.

§. 53.

Was dann biß anhero angeführet worden / kan einen genugsamen Beweiß geben / welchergestalten das Richterliche Amt von denen allerwenigsten Richtern zur Abkürtzung derer Processe gebrauchet werde / einfolglich man nicht fragen dörffe / warum heut zu Tage so viele Processe entstehen / noch weniger sich über die Advocaten zu beschwehren habe / wenn die Processe über 100. Jahr lang dauren / weil nicht dieselben / sondern die Richter eine freye Gewalt über die Processe erhalten / und nach solcher die Processe abkürtzen können / mithin woferne die Richter die Processe nicht abkürtzen wollen / solche die Advocaten auch nicht abkürtzen können / und also keine Schuld haben / daß die Processe sowohl lange erstaunliche Jahre währen / als auch in grosser Menge sich täglich anspinnen. Danhero die Meynung / als wenn die Advocaten die Processe verzögerten / und kostbahr machten / hinlänglich wird wiederle-

get seyn worden / und jedermann die Unschuld derer Advocaten erkennen können.

§. 54.

Wolte jemand den Einwurff machen: Es wäre doch nicht zu laugnen / wie durch einen bösen Advocaten / entweder der nicht viel verstehet / oder mit Fleiß aus denen Processen Gewinst suchet / eine Rechts-Sache könne verzögert und kostbahr gemachet werden ; so ist solches zwar in so weit einzugestehen / als ein Richter nach seinem Amt sich um den Process wenig bekümmert / und annimmet / sondern lässet den Advocaten den freyen Willen / die Sache nach seiner Meinung zu tractiren : So balden aber ein Richter sein Amt bey einem Process beobachten will / so balden seyn dem Advocaten die Hände gebunden / die Sachen in verkehrte Weitläuffrigkeiten nicht bringen zu können ; inmassen ein Richter entweder den Advocaten anweiset / die Sache in gebührendem Weeg Rechtens anzubringen / und darinnen fortzuführen / oder er schneidet dem Advocaten die listigen Mittel und

Wee-

Weege ab / wordurch gesuchet worden / den Process weitläufftig und kostbahr zu machen / gleichwie solche vortreffliche Sorgfalt und Amts-Treue viel Richter täglich practiciren / und dardurch das Lob sich erwerben / daß sie es mit ihrem Nechsten redlich und getreulich meynen / und keinen Gewinn-Sucht durch die Verzögerung derer Processe haben / sondern Recht und Gerechtigkeit auf das allerschleunigste zu administriren / mit allem Fleiß sich bemühen wollen.

§. 55.

Gleichergestalt kan auch denen Advocaten keine Schuld gegeben werden / die Partheyen mit denen Gebühren zu übernehmen; denn indeme dieselben dem Richterlichen Amt darinnen ebenfalls unterworffen seyn / und ihre Gebühren von denen Richtern moderiret werden / so ist es ja nicht möglich / daß darinnen einer Parthey kan zu viel gethan / oder geschadet werden / da zumahlen die Advocaten-Gebühren von denen Richtern auf das genaueste jederzeit moderiret werden /

und

und woferne die Richter ihr Amt in anderen Sachen so genau beobachten wollen/ als bey Moderation derer Advocatur-Gebühren / so kan versichert werden / daß alle Processe in vier Wochen / oder nicht einmahl so lang/ ihre Endschafft erreichen würden.

§. 56.

Jederman wird also leichtlich erkennen / was massen der Haß / und die Verachtung derer Advocaten in dem Amt eines Advocaten gar nicht stecke / sondern auf einer blossen falschen Meinung beruhe; dannenhero die Würde des Advocaten-Amts unverletzet bleibe/ wie es nemlich ein löbliches / und dem menschlichen Leben ein höchst nöthiges Amt sey / auch deßwegen mit Fürstlichen Ehren-Belohnungen solle und müsse remuneriret werden/ nach dem Ausspruch des Römischen Kaysers Anastasii in leg. 4. C. de Advoc. diverſ. Judic. wenn die Worte lauten: Laudabile vitæque hominum necessarium Advocationis officium, maxime Principalibus præmiis oportet remunerari.

nerari. Aus welchen Ursachen die beyden Römischen Kayser / Leo & Anshemius, das Advocaten-Amt in leg. 14. Cod. d. tit. mit denen tapffern und klugen Soldaten verglichen haben / daß / gleichwie das Vatterland durch blutiges Kämpffen und Streiten derer wackern Soldaten erhalten werde / also auch durch das gelehrte Streiten und Kämpffen derer Advocaten ; denn dardurch dem menschlichen Geschlecht vortrefflich kan prospiciret werden / wenn die Advocaten die zweiffelhafften Streitigkeiten entscheiden / die in öffentlichen und gemeinen Dingen verdorbene Sachen wieder auffrichten / und woran sich andere müd und matt gearbeitet haben / durch ihre Wissenschafft also wieder repariren / daß ein Ende zu erlangen sey / worzu eben so viele Kräfften vonnöthen wären / als wenn andere mit Schwerdtern / Spiesen / und Harnisch kämpffen : Militant namque causarum patroni, qui gloriosæ vocis confisi munimine laborantium spem, vitam & posteros defendunt. d. l. 14.

§. 57.

Welches also genugsam lehret / daß das Amt eines Advocaten kein so schlechtes und verachtes Ding sey / wie es anjetzo von meisten darvor gehalten und mit vielen injuriösen und calumniösen Beschuldigungen beschimpffet werde / sondern eine höchst-wichtige Sache / woran vieler Menschen / ja einer gantzen Republic Heyl und Wohlfahrt gelegen ; und würden gewißlich gar viele von Hauß und Gütern schon längsten getrieben / auch um Leib und Leben gekommen seyn / ingleichen viele Republiquen ihre Endschafft wegen derer unter ihren Gliedern entstandenen / und in der Stille nicht ausgeführten Streit-Sachen erlanget haben / woferne keine Advocaten vorhanden gewesen / durch deren Hülffe und Beystand Hauß und Güter / Leib und Leben / denn die gemeine Ruhe in der Republic ersprißlich erhalten worden.

§. 58.

Woraus weiter folget / daß ein Advocat,

vocat, der seinem Amt ein Genügen leisten will / ein Mann von nicht geringer Gelehrsamkeit seyn müsse; denn nachdeme sein Amt mit sich führet / die irrigen und wiederrechtlichen Handlungen derer Menschen in Ordnung zu bringen / damit Recht und Gerechtigkeit kan administriret werden / und die Handlungen derer Menschen nach derselben generalen zweyerley Zustand / als den sogenannten Geist- und Weltlichen Stand / auch in diesem Verstand Geist- und Weltlich sich befinden / und so weit solche in den Respectu Justi von denen Advocaten defendiret werden / aus der Geist- und Weltlichen Gelehrsamkeit ihre Entscheidung erlangen müssen / so wird es von einem Advocaten allerdings erfordert / sowohl die sogenannte Geist- als Weltliche Gelehrsamkeit aus dem Grund erlernet zu haben / damit er die nach solchen vorkommende menschliche Handlungen judiciren / und den Procefs darauf instruiren könne / sonsten mag er sich vor keinen Advocaten ausgeben / weil an ihm die gebührende Qualität eines Advocaten nicht zu finden ist / ob er gleich in numerum

merum Advocatorum recipiret worden.

§. 59.

Wenn aber die Geistlichen Sachen aus ihrem eigenen Grund / nemlich aus der Heiligen Schrifft / und dem Geistlichen Recht / denn Kirchen-Historie zu erklähren seyn / woferne man wissen will / oder kan / ob / und wie weit das Prædicatum Justi in denenselben zu finden / so muß auch ein Advocat die Heilige Schrifft durch und durch verstehen / und die Geistliche Rechte und Kirchen-Historie vollkommen gelernet haben; und ist es dahero ein falsches Sprichwort: Juristen / böse Christen / massen ein Advocat so viele Wissenschafft vom Christenthum / als ein anderer besitzen soll. Daß aber hingegen unter denen Advocaten auch Schand-Flecken der Gottseeligkeit zu sehen / ist kein Wunder / indeme unter denen sogenannten eigenen Geistlichen / welche die Advocaten zu der Heiligkeit noch anmahnen wollen / ebenfalls räudige Schaaf sich befinden /

durch welche der Weeg der Wahrheit verlästert / und das Wort GOttes von der Heiligung bey denen Einfältigen in Zweiffel gezogen wird / ob es auch wahr / und nicht vielmehr ein elend Werck damit sey / weil viele Lehrer desselben nicht so heilig leben / als dieses Wort nach seinem Innhalt erfordert.

§. 60.

Wegen Entscheidung derer Weltlichen Händel wird von denen Advocaten keine geringe Gelehrsamkeit erfordert / allermassen solche nach denen Weltlichen Rechten zu urtheilen seynd. Nun ist das Jus humanum sive Civile entweder purum, oder mixtum. Das purum wird genennet / was aus einer lautern Civilischen Ration genommen ist; dahingegen das mixtum seinen Grund zwar in dem Jure Naturæ hat / allein durch die Civilische Gesetze entweder approbiret / oder bald verringert / bald vermehret wird. Beyde Species Juris werden in das Jus publicum & privatum wieder eingetheilet. Das Jus publicum ist / wel-

welches ad Statum Reipublicæ ſeu ejus Subſiſtentiam reſpiciret / und dahero wieder zweyerley ſich befindet / theils univerſale, theils particulare. Jenes gehet die Gerechtſame aller Republiquen an / und wird aus den Recht der Natur deducirt: Dieſes gehet den Staat einer Republic nur allein an / und bekommet dahero den Nahmen Juris publici particularis. Im Gegentheil hat das Jus privatum mit denen Bürgerlichen und gemeinen Händeln zu ſchaffen / wohin nicht nur die ordentlichen Rechts-Händel / ſondern auch alle andere in dem gemeinen Leben vorfallende Dinge / ſo weit in ſolchen der Reſpectus Juſti zu conſideriren iſt / zu referiren ſeyn / als Rechnungen zu comportiren und zu juſtificiren / Güter-Anſchläge zu machen / Lehen- und Urbar-Bücher zu verfertigen / Inventaria aufzurichten / und Erbſchafften zu vertheilen / Güter und Zehend zu taxiren u. ſ. w.

§. 61.

Weil nun ein Advocat ſowohl das

Jus publicum, als privatum muß geler-net haben / wenn er die nach solchen vor-fallende Weltlichen Streit-Händel defen-diren will; so ist ja seine Wissenschafft nicht gering zu schätzen/ vermög derselben er die Differenzien zwischen Kayser und Königen/ denn die Gerechtsame und Dif-ferenzien des Römischen Reiches Teut-scher Nation, sowohl was desselben Ober-haupt/ dem Römischen Kayser/ an und vor sich selbsten zukommet / als auch / was zwischen solchem und denen Churfürsten / zwischen denen Churfürsten und Fürsten/ zwischen denen Fürsten / Reichs-Städ-ten und Edel-Leuthen 2c. zu judiciren vermag / und auch jedermann in dem ge-meinen Leben mit seiner Gelehrsamkeit die-nen kan / deßwegen dann die Advocaten nicht zu verachten / sondern einer Re-public gar vor nützlich zu achten seyn; und obwohlen alle dergleichen Qualitäten nicht besitzen mögen / so können doch die übrigen dergleichen Dienste leisten / und dahero ihren gebührenden Respect aller-dings behaupten.

§. 62.

§. 62.

Es ist dahero nicht unrecht gesaget / was auf einer gewissen Universität in dem Collegio ein gelehrter Doctor Juris einstmahl erwehnet: Was massen ein Advocat ein Höltzigen sey / aus welchem man alles schnitzen könne; sintemahlen zu allen Bedienstungen / und zu allen Handlungen bey einer Regierung ein gelehrter Advocat sich kan gebrauchen lassen / indeme bey einer Regierung keine andere Händel vorfallen mögen / / als zu welcher Erlernung und Erkänntnuß er sich von Jugend auf appliciret / mithin in dem Stand sich befindet / dieselben nach ihrer Art und Weise zu tractiren / gleichwie ein Künstler am besten weiß / wie er mit einer in seine Kunst gehörige Sache / umgehen solle: Und obwohlen bey einigen die Meinung biß anhero angenommen worden / als wenn Rechts-Gelehrte zu einem Kasten-Amt nicht so gut / als andere qualificirt sich befänden / welche als Scribenten von Jugend auf bey denen Aemtern aufgezogen werden; so beruhet auch diese Meinung auf einem irrigen Wahn / und wird nach genauer

Untersuchung der Sachen sich befinden / daß ein Rechts-Gelehrter viel besser ein Amt als andere versehen könne.

§. 63.

Alles / was ein Scribent bey einem Kasten-Amt erlernet / ist nichts anderster / als wie eine Rechnung / nach der Einnahm und Ausgab / mit Beleegen ordentlich soll gemachet / ein Protocoll und Bericht verfertiget / denn ein Inventarium aufgerichtet / und darnach die Erbschafft eingetheilet / wie nicht weniger die Lehen gereichet werden / dann was ein Feld gelten mag / und was darauf zu erbauen ist. Nachdeme aber auch in einem Kasten-Amt mit Gütern angesessene Unterthanen und Lehen-Leuthe sich befinden / welche sowohl unter einander / als mit anderen Benachbarten handeln und wandeln / einfolglich nicht abgehen könne / daß unter ihnen Streit und Irrungen sich nicht ergeben solten / so aus denen Rechten ihre Entscheidung enthalten müssen / worvon hingegen die Scribenten nichts gelernet haben; jedennoch die Admini-

ministrirung Recht und Gerechtigkeit das Haupt-Weesen und die Seele bey einem Amt ist: So kan jedermann leichtlich urtheilen / wie die Ungelehrten einem Amt nimmermehr so gut / als Gelehrte vorstehen mögen / massen die vorerwehnte Wissenschafft bey denen Ungelehrten so gering ist / daß solche von einem Rechts-Gelehrten ohnehin schon præsumiret wird / auch so leicht sich befindet / daß wer nur Schreiben und Rechnen gelernet / solches gar leichtlich begreiffen / und einen solchen ungelehrten Beamten abgeben kan / wie es die tägliche Erfahrung lehret. Dahingegen die Wissenschafften des Rechtes so wichtig und besonders / daß niemand als Gelehrte solches practiciren können. Weßwegen auch zu ersehen / was unter einem solchen ungelehrten Beamten vor Processe entstehen / massen dieselben nicht vermögend seyn / die unter ihren Amts-Untergebenen entstehende Streitigkeiten zu decidiren / sondern die Bauren an die höhere Gerichte jederzeit lauffen / und einen Advocaten requiriren müssen / ihnen zu dem Recht zu verhelffen.

§. 64.

Jngleichen wissen auch solche ungelehrte Beamten die Gerechtsame derer Bauren-Güter selber nicht zu unterscheiden / und einem jedwedigen Gut das ihme zustehende besondere Recht mitzutheilen / sondern wollen alle Güter über einen Leist so zu reden tractiren / nachdeme sie die unterschiedlichen Lehen in ihrem Amt nicht erkennen / und das wahrhafftige von einem anderen Lehen absondern können / massen sie nicht gelernet haben / was ein Lehen sey: Dahero sie das wahrhafftige Lehen mit dem Erb-Pacht / und den Erb-Pacht mit denen Laß-Gütern / solche wiederum mit denen Curmeden / diese mit denen Land-Siedeleyen / denn die Land-Siedeleyen mit denen Meyer-Gütern / und solche mit den Schillings-Hauer-Gütern u. s. w. unverständiger Weise vermischen / woraus eine solche Confusion anjetzo entstanden / daß die Güter schwehr zu unterscheiden mehr seyn / und wenn ein Bauer die alten hergebrachten Gerechtsame seines Guts behaupten will / so bekommt

kommt er einen Streit mit dem Beamten/ welcher diese Dinge nicht verstehet/ und will der Bauer sich nicht unrecht thun lassen/ so muß er deßwegen einen Process anfangen; welches alles bey einem gelehrten Beamten nicht zu befürchten/ sintemahl derselbe die Natur und Eigenschafft sothaner Güter verstehet/ und die Sache gelehrt überlegen kan/ einfolglich dardurch denen Bauren ihre Gerechtsame noch weiter deutlicher erklähren/ und erhalten/ sodann vieles Streiten und Zancken verhüten/ derowegen auch einem Kasten-Amt viel besser/ als ein anderer vorstehen könne/ mithin die Meinung/ als wenn die Gelehrten nicht so gut/ als andere einem Amt vorstehen mögen/ ihre Wiederlegung genugsam wird erhalten haben.

§. 65.

Sollen und können demnach alle Menschen ein gutes Zutrauen zu denen Advocaten haben/ wenn sie in einen Streit-Handel gerathen/ worbey sie die Hülffe eines Advocaten benöthiget seyn; denn

sie

sie wohl aus diesem ersehen / daß woferne nur der Richter seines Amtes rechtschaffen sich bezeigen will / ein Advocat ihre Sachen nimmermehr verschlimmern könne. Solchemnach hat sich auch niemand von denen bösen Advocaten zu fürchten / massen diese nichts schaden können / wenn der Richter es nicht zugiebet; suchet nun der Richter die Sache auf die lang Banck zu spielen / so hilfft zur Verzögerung der Sachen nicht so wohl der Advocat als der Richter; will aber der Richter diese Sache in der Kürtze ausmachen / wie oben erwehnet / so muß ein böser Advocat solches ihm auch gefallen lassen: Inzwischen ist doch was Gutes bey einem bösen Advocaten zu finden. Denn es ist die Parthey / so einen bösen Advocaten erhalten / entweder Beklagter oder Kläger. Ein Beklagter hat von einem bösen Advocaten / nemlich der die Sache verzögert / diesen Vortheil / daß / weil derer Beklagten Eigenschafft ist / von der Klage zu fliehen / und die Sache zu verzögern / also ein böser Advocat vor den Beklagten gleichsam ein Glück ist / dann dardurch erhält ein Beklagter seinen Endzweck / und kan

durch

durch Verzögerung der Sachen den Klä=
ger so müd und mild machen / daß er mit
solchem einen Vergleich eingehet / und ein
grosses an seiner Forderung schwinden
lässet / woraus denn zu erkennen / wie die
Dienste eines bösen Advocaten nicht alle=
zeit schädlich / sondern vielmehr nützlich
seyn; mithin man sich darüber nicht zu
beschwehren habe / wenn man nicht con-
sideriren will / wie es ein schädlicher Ge=
winn sey / die gantze Welt zu gewinnen /
und an seiner Seelen Schaden zu neh=
men.

§. 66.

Ein Kläger hat bey Erhaltung eines
bösen Advocaten zu bedencken / ob seine
Klage gut / oder böse sey? Ist es eine
gute Sache / so muß er doch gewinnen /
ob es gleich bey einem bösen Richter und
Advocaten langsam und kostbahr herge=
het / auch die Sache gantz und gar ver=
lohren gegangen; inmassen er nur von
dem Spruch appelliren kan / so wird ge=
wißlich der Sieg in der anderen Instanz
erhalten werden. Nicht nur die guten

Processe, sondern auch alle andere Sachen haben ihre gewisse Zeit und Stunden / und wenn man alle Mühe sich giebet / so kan man doch eine Sache nicht eher zu Stande bringen / als biß ihre Zeit und Stunde heran nahet; deßwegen denn der kluge König Salomon ausgesprochen: Ein jegliches hat seine Zeit / und alles Vornehmen unter dem Himmel hat seine Stunde. Pred. 2. v. 1. Mit welchen Worten ein Kläger bey Verzögerung seiner guten Sache sich trösten kan. Hat aber ein Kläger eine böse Sache / und kommet dardurch in Unkosten / weil der Advocat seine Sache fortgeführet / obwohl der Client und der Advocat gewust / daß sie eine böse Sachen haben / so mag sich der Kläger selbsten imputiren / und es seiner eigenen Boßheit zuschreiben / daß er so mit Unkosten gestraffet worden / und nicht dem Advocaten / denn der Advocat nichts gethan / als was der Client haben wollen; wiewohlen es dem Advocaten keine Ehre bringet / eine ungerechte Sache zu defendiren. Ist hingegen dem Kläger unbekannt / daß seine Sache ungerecht sich befindet / so hat er über den

fata-

fatalen Ausgang auch nicht zu klagen / denn dardurch erfähret er allererst / wie seine Sachen gestanden / weswegen er sich bey unterlassenden Procels mit denen Gedancken sonsten immer geplaget / er hätte dieses und jenes noch zufordern / da ihm doch die Lust noch beständig wäre zu Hertzen gegangen / er solte seine Sachen suchen / und als ein guter Haußhalter sich erweisen / worüber er sich denn bey ausgeklagter Sache beruhigen / und seine Gedancken auf etwas anderster wenden könne.

§. 67.

Ehe man aber diese Materie verlässet / so wird es nicht undienlich seyn / denen streitenden Partheyen einen Rath mitzutheilen / wie sie sich bey denen Processen verhalten sollen. Wenn nun denen Partheyen zu wissen vornemlich vonnöthen seyn will / ob sie eine gerechte Sache haben oder nicht? Und ob in dem Procels etwas versäumet worden oder nicht? So können sie solches am allerehesten und getreulichsten erfahren / wenn sie deßwegen bey einer Universität des Rechtens sich belehren lassen. Ist eine Sache allererst

noch

noch einzuklagen / so hat man von solcher Belehrung diesen Vortheil / daß die ordentliche Klage gewiß getroffen / auch damit der Procefs schon halb gewonnen / und geendiget wird: Wäre aber der Procefs schon längsten angegangen / und in grosse Weitläufftigkeit geführet / daß desselben Ausgang in vielen Jahren nicht zu hoffen sey / so kan man die sämmtliche Acta von den Advocaten abfordern / und sich bey der Universität belehren lassen / ob in dem Procefs was vergessen worden / und wienach er zum glücklichen Ausgang wieder anzugreiffen sey / woraus denn alsobalden zu erfahren ist / ob man einen rechtschaffenen Advocaten erhalten habe / oder nicht? Nach welchem sich zu richten / und ein anderer Advocat kan angenommen / auch die Sache dem Richter anderster vorgetragen / mithin die Mängel verbessert werden / daß dahero ein glücklicher Ausgang derer Processe desto leichter zu hoffen; welchen man allen streitenden Partheyen von Hertzen aus Christlicher Liebe anwünschet.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wöhrl, Heinrich Arnold

Kurtze Wiederlegung der Meinung als wenn durch die Advocaten die Processe verzögert und kostbahr gemacht würden

Franckfurth u.a. 1731

J.pract. 324
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554871-1
VD18 14768801-001